

ANHALT- BITTERFELD



MIT AMTSBLATT

www.anhalt-bitterfeld.de

Jahrgang 14 • Ausgabe 1 • Freitag, 24.1.2020

4,3 Millionen Euro für rund drei Kilometer Straße



Auch wenn der Verkehr schon seit Weihnachten wieder rollt, ließen es sich die Bauherren und die Bauschaffenden nicht nehmen, die umfangreichen Baumaßnahmen durch einen feierlichen Banddurchschnitt am 8. Januar 2020 förmlich zu beenden.

Mehrere Tausend Fahrzeuge benutzen in Bitterfeld täglich die Kreisstraße K 2054, die von der Kreuzung „Stadt Wien“ bis zur Einmündung der B 184 in Wolfen führt. Seit 2014 hat der Landkreis als zuständiger Straßenbaulastträger in sechs Bauabschnitten und mehreren Teilbauabschnitten knapp drei Kilometer von der Einmündung Weinbergstraße bis hin zur Einmündung der Heraeusstraße in die Parsevalstraße saniert. Kurz vor Weihnachten war es nun vollbracht. Der letzte Teilabschnitt im Einmündungsbereich Dessauer Straße/Weinbergstraße

konnte termingerecht fertiggestellt und für den Verkehr freigegeben werden. Damit endeten für viele Verkehrsteilnehmer dieses Straßenbereiches lästige und verkehrsintensive Umleitungen.

Rund 750.000 Euro wurden in den letzten Teilabschnitt investiert. Wie in den meisten anderen Bauabschnitten auch war jedoch nicht nur der Straßenbau Teil der Maßnahme. Entsorgungsträger wie der Abwasserzweckverband Westliche Mulde, die Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen und die MiDEWA erneuerten im Zuge der Realisierung ihre Ver- und Entsorgungs-

leitungen. Zudem wurden unter Beteiligung der Stadt Bitterfeld-Wolfen Geh- und Radwege erneuert. Die gesamte Baustrecke erhielt zudem eine neue Straßenbeleuchtung auf energiesparender LED-Basis. Die Kosten dafür trägt die Stadt.

Der Startschuss des Gesamtvorhabens erfolgte im Jahr 2014. Bis zur jetzigen Fertigstellung wurden damit rund drei Kilometer Straße und deren unterirdische Wirtschaft auf Vordermann gebracht. Der Kreis investierte allein rund 4,3 Millionen Euro, die zu 80 Prozent gefördert wurden. Hinzu

kommen die Kosten der Stadt sowie der Ver- und Entsorgungsträger.

Ganz fertig ist man jedoch noch immer nicht. Der verbleibende Abschnitt, vom jetzigen Bauende bis zur Kreuzung B 100/B 183 (Stadt Wien) wird im Rahmen des Ausbaus der B 100 und des damit verbundenen Neubaus der Kreuzung Stadt Wien durch die Landesstraßenbaubehörde des Landes Sachsen-Anhalt realisiert. In welchem Jahr dies erfolgt, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht bekannt.

Neue Richtwerte für Kosten der Unterkunft

Für SGB II-Leistungsberechtigte des Jobcenters – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit im Landkreis Anhalt-Bitterfeld sowie für Leistungsempfänger nach dem SGB XII und nach dem AsylbLG werden regelmäßig die angemessenen Kosten der Unterkunft ermittelt.

Unter Berücksichtigung der Urteile des Bundessozialgerichts vom 30. Januar 2019, Az.: B 14 AS 10/18 R, B 14 AS 11/18 R und B 14 AS 12/18 R wurden die Richtwerte für die Unterkunft überprüft und angepasst. Hierbei wurden im Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Städte und Gemeinden, die eine räumliche Nähe aufweisen, infrastrukturell verbunden sind und gemeinsam einen ausreichend großen Raum der Wohnbebauung ausweisen, zu Vergleichsräumen zusammengefasst. Im Einzelnen sind dies:

Vergleichsräume	zugehörige Kommunen
I	Stadt Zerbst/ Anhalt
II	Stadt Köthen (Anhalt), Stadt Aken (Elbe), Osternienburger Land, Stadt Südliches Anhalt
III	Stadt Bitterfeld-Wolfen, Muldestausee, Stadt Raguhn-Jeßnitz, Stadt Sandersdorf-Brehna, Stadt Zörbig

Die Bedarfe für die Unterkunft sind in den v. g. Vergleichsräumen angemessen, wenn die tatsächlichen Kosten die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Richtwerte nicht übersteigen:

01.04.2012 bis 31.03.2014

Bedarfsgemeinschaften mit Personen	1 Pers	2 Pers	3 Pers	4 Pers	5 Pers	jede weitere Person
Angemessene Wohnfläche in m ²	bis 50	bis 60	bis 70	bis 80	bis 90	+ 10
Vergleichsraum	Maximale Brutto-Kaltmiete in €					

I	296,00	352,20	397,60	424,00	517,50	57,50
II	301,00	327,00	376,60	476,80	491,40	54,60
III	309,50	347,40	387,80	456,80	482,40	53,60

01.04.2014 bis 31.03.2016

Bedarfsgemeinschaften mit Personen	1 Pers	2 Pers	3 Pers	4 Pers	5 Pers	jede weitere Person
Angemessene Wohnfläche in m ²	bis 50	bis 60	bis 70	bis 80	bis 90	+ 10
Vergleichsraum	Maximale Brutto-Kaltmiete in €					
I	301,00	358,20	404,60	432,00	526,50	58,50
II	306,00	332,40	382,90	484,80	499,50	55,50
III	315,00	353,40	394,80	464,80	490,50	54,50

ab 01.04.2018

Bedarfsgemeinschaften mit Personen	1 Pers	2 Pers	3 Pers	4 Pers	5 Pers	jede weitere Person
Angemessene Wohnfläche in m ²	bis 50	bis 60	bis 70	bis 80	bis 90	+ 10
Vergleichsraum	Maximale Brutto-Kaltmiete in €					
I	290,00	354,60	399,00	425,60	517,50	57,50
II	317,00	352,80	413,00	478,40	530,10	58,90
III	314,00	359,40	405,30	500,80	523,80	58,20

Basis der vorstehenden Richtwerte waren Datenerhebungen zum 1. April 2012 und 1. April 2016. Zum 1. April 2014 bzw. 1. April 2018 wurden die Richtwerte jeweils unter Berücksichtigung des Preisindizes der Wohnungsmieten und Wohnungsnebenkosten im Land Sachsen-Anhalt fortgeschrieben.

Einrichtungen zur Durchführung von Ferienlagern im Landkreis Anhalt-Bitterfeld gesucht

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld beabsichtigt, in den Sommerferien 2020 Ferienlager für Kinder aus einkommensschwachen Familien, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Anhalt – Bitterfeld haben, zu finanzieren. Es werden Einrichtungen gesucht, die ihren Sitz im Landkreis An-

halt-Bitterfeld haben und über langjährige Erfahrungen bei der Durchführung von Ferienlagern verfügen.

Die Dauer der geplanten Ferienlager beträgt maximal sieben Tage. Der Teilnehmerbeitrag wird komplett vom Jugendamt getragen. Alle interessierten Einrichtungen

melden sich bitte bis 24. Februar 2020 beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Anzugeben bzw. einzureichen sind folgende Daten und Unterlagen:

- Zeitraum des Ferienlagers
- Anzahl der Plätze
- Kostenplan/Kostenkalkulation insgesamt und Kosten pro Person

• Konzeption der Maßnahme
Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:
Frau Stelter, Tel. Nr. 03496/601605 (E-Mail: baerbel.stelter@anhalt-bitterfeld.de)
Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Jugendamt, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Nächste Erscheinungstermine: 07.02.2020 und 21.02.2020

Redaktionsschlussstermine: 24.01.2020 und 07.02.2020

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Der Landrat



Öffentliche Stellenausschreibung

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld mit Sitz in der Bach-Stadt Köthen (Anhalt) sucht schnellstmöglich für das Gesundheitsamt einen

- bei Vorhandensein der laubahnrechtlichen Voraussetzungen ist eine Verbeamtung möglich

Arzt/Facharzt (m/w/d)

im Kinder- und Jugendärztlichen Dienst

unbefristet mit 40 Wochenstunden. Einsatzort ist Bitterfeld.

1. Aufgabenschwerpunkte

- Kindergarten-, Schuleingangs- und Schuluntersuchungen im Gesundheitsamt und in den Einrichtungen (Einsatz im Landkreis Anhalt-Bitterfeld an den Verwaltungsstandorten Köthen, Bitterfeld und Zerbst sowie in allen Kindergärten und Schulen)
- sozialmedizinische Begutachtungen von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII und SGB VIII
- schulärztliche Beratungen
- Impfwesen

2. Anforderungsprofil

- erfolgreich abgeschlossenes Studium als Arzt/Ärztin
- Abschluss als Facharzt in der Kinder- und Jugendheilkunde wünschenswert
- Weiterbildung bzw. Erfahrungen und Kenntnisse in der Kinder- und Jugendmedizin vorteilhaft
- IT-Kenntnisse (Standardprogramme) erforderlich
- Führerschein der Klasse B sowie Bereitschaft zum Einsatz des privaten PKW für dienstliche Zwecke (Vergütung erfolgt nach BRKG)
- Bereitschaft zur Teilnahme am Rufbereitschaftsdienst

3. Wir bieten Ihnen

- flexible Arbeitszeitgestaltung im Gleitzeitmodell
- Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung
- umfangreiche Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Unterstützung beim Erwerb des Facharztes für Öffentliches Gesundheitswesen

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle. Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD/VKA-Tarifbereich Ost). Die Eingruppierung erfolgt in Entgeltgruppe 14 bzw. bei vorhandener Qualifikation als Facharzt/Fachärztin der Kinder- und Jugendmedizin in Entgeltgruppe 15.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Für nähere Auskünfte zum Aufgabenbereich steht Ihnen die Leiterin des Gesundheitsamtes, Frau Claudia Ludwig unter der Rufnummer 03496/60 17 20 und unter claudia.ludwig@anhalt-bitterfeld.de zur Verfügung.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf, Qualifikationsnachweisen, Zeugnissen etc. senden Sie bitte an den

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Amt für Organisation, Personal und EDV
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Hinweise:

Eingangsbestätigungen werden nicht ausgefertigt. Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgeschickt, wenn Sie einen ausreichend frankierten Rückumschlag in angemessener Größe einreichen. Nach telefonischer Vereinbarung können die Unterlagen auch persönlich abgeholt werden, andernfalls erfolgt eine datenschutzgerechte Vernichtung 6 Monate nach Bewerbungsfristende.

U. Schulze
Landrat

Kreistag Anhalt-Bitterfeld

Versicherungsschutz bei Kreisausbildung der Feuerwehren

Diese Thematik hat in den letzten Wochen für Schlagzeilen gesorgt. Landrat Uwe Schulze nahm dies zum Anlass und informierte die Mitglieder des Kreistages in deren letzter Tagung im Dezember 2019 zum Stand der Dinge. Dabei geht es um den Versicherungsschutz und die Honorierung der ehrenamtlich tätigen Kreisausbilder der Feuerwehren. Das Land Sachsen-Anhalt vertritt die Auffassung, dass Kreisausbilder kein kommunales Ehrenamt im Sinne des Kommunalverfassungsgesetzes ausüben und somit die Vergütung durch Honorarverträge zu regeln ist. Das wird im Landkreis auch so praktiziert. Allerdings, so die Auffassung des Landes, besteht damit im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit der Kreisausbilder kein Versicherungsschutz. Nachdem der nunmehr fehlende Versicherungsschutz bekannt wurde, versucht das Innenministerium diese

Tätigkeit doch als kommunales Ehrenamt und damit mit Versicherungsschutz zu werten. Das wäre jedoch nur möglich, wenn Aufwandsentschädigungen bestimmte Grenzen nicht übersteigen. Diese Grenzen sollen, nach inoffiziellen Informationen, 15 Euro für bis zu drei Unterrichtsstunden, 20 Euro für vier bis sechs Unterrichtsstunden und 25 Euro für über sechs Unterrichtsstunden betragen. Die rechtliche Wertung und Argumentation seitens des Landes, so Uwe Schulze, könne nicht nachvollzogen werden, da zum gleichen Zeitpunkt im Freistaat Thüringen eine Verordnung in Kraft trat, die regelt, dass Kreisausbilder für eine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von mindestens 17 Euro je Unterrichtsstunde mit vollem Versicherungsschutz erhalten. „Solche unterschiedlichen Auffassungen sind unseren Kreisausbildern nicht mehr zu ver-

mitteln“, so Schulze. Damit drohe die Kreisausbildung zum Erliegen zu kommen, da sich die Kreisausbildung unter diesen vom Land gesetzten Bedingungen nicht mehr

zur Verfügung stellen. Landrat Uwe Schulze hat deshalb in einem Brief an den Innenminister die Bitte geäußert, diese Thematik noch einmal aufzugreifen, um großen

Schaden zu vermeiden. Eine Ablehnung an die Regelung in Thüringen wäre eine sinnvolle Lösung. Parallel prüfe der Landkreis den Abschluss einer entsprechenden

Gruppenversicherung seitens des Landkreises für die Kreisausbildung. Das betrifft ca. 55 Kameradinnen und Kameraden.

Beschlüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Die letzte Tagung des Kreistages Anhalt-Bitterfeld des vergangenen Jahres fand am 12. Dezember statt. Das Gremium fasste im öffentlichen Teil folgende Beschlüsse:

Einführung Pflegeausbildung

Mit großer Mehrheit stimmte der Kreistag für die Einführung des Bildungsganges „Pflegefachfrau/-mann“ an den Berufsbildenden Schulen Anhalt-Bitterfeld ab dem Schuljahr 2020/2021. Zugleich wird der Landrat ermächtigt, den

Bildungsgang beim Landesschulamt zu beantragen. Wie allgemein bekannt, besteht im Pflegebereich ein großes Defizit an Fachkräften. Mit der Einführung dieses neuen Bildungsganges will der Landkreis diesem Defizit entgegenwirken. Die personellen Voraussetzungen sind für den Start zum Schuljahr 2020 / 2021 gegeben. Die sächlichen Voraussetzungen werden nach der Genehmigung dieses Bildungsganges geschaffen.

Kreistagswahl ist gültig

Einstimmig wurde die Gültigkeit der Kreistagswahl vom 26.05.2019/22.09.2019 festgestellt. Wahleinsprüche lagen nicht vor.

Änderung der Hauptsatzung

Mehrheitlich wurde einem Antrag der Fraktion SPD-Grüne zur Änderung der Hauptsatzung zugestimmt. Da der Kultur- und Tourismusausschuss auf Beschluss des Kreistages jetzt ein beratender und

kein beschließender Ausschuss mehr ist, kann der Ausschuss keine Beschlüsse zur Vergabe von Zuwendungen und Förderungen mehr fassen, sondern nur noch empfehlen. Diese Kompetenz fällt nunmehr in den Aufgabenbereich des Kreis- und Finanzausschusses. Ein Änderungsantrag der AfD-Fraktion, den Kultur- und Tourismusausschuss wieder als beschließenden Ausschuss zu etablieren, fand keine Mehrheit.

Kreiselternervertretung für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Am 10. Dezember 2019 fand die konstituierende Sitzung der Kreiselternervertretung für Kindertageseinrichtungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld statt.

Die Kreiselternervertretung besteht aus folgenden Mitgliedern:

Aline Max	Stadt Aken (Elbe)
Peggy Baschin	Stadt Bitterfeld-Wolfen
Britta Schmidt	Stadt Köthen (Anhalt)
Sebastian Grob	Stadt Raguhn-Jeßnitz
Josefine Pönicke	Stadt Sandersdorf-Brehna
Barbara Wiebusch	Stadt Südliches-Anhalt
Sabrina Hädrich	Stadt Zerbst/ Anhalt
Dirk Hoppe	Stadt Zörbig

Andreas Schwendler	Gemeinde Muldestausee
Stephanie Sabel	Gemeinde Osternienburger Land

Die anwesenden Mitglieder haben aus ihrer Mitte wie folgt gewählt:

Vorsitzender	Dirk Hoppe
Stellvertreterin	Britta Schmidt
Vertreter im Jugendhilfeausschuss	Josefine Pönicke
Stellv. des Vertreters im Jugendhilfeausschuss	Andreas Schwendler

Zu erreichen ist die Kreiselternervertretung unter folgender Adresse:

Landkreis Anhalt- Bitterfeld
Jugendamt
Kreiselternervertretung
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Raguhner Pfadfinder bringen Landrat Friedenslicht

Eine Abordnung des Pfadfinderzentrums Mulde - Fuhne e.V. war kurz vor Weihnachten in der Kreisverwaltung zu Gast. Talea, Lea, Raphael, Joshua, Sophie und nochmals Lea sowie Kerstin Huth und Silvano Dorn vom Vereinsvorstand überbrachten Landrat Uwe Schulze das Friedenslicht. Am Sonntag zuvor hatten sie es aus dem Erfurter Dom geholt. Die Aktion „Friedenslicht aus Bethlehem“ stand 2019 unter dem Motto „Mut zum Frieden“.

Die Kerze ist das Symbol des Friedens und Frieden ist ein sehr wichtiges Gut. Das Friedenslicht wird seit 1986 verteilt, seit 1994 auch an alle Menschen guten Willens in Deutschland. Es ist eine Aktion der Ringe deutscher Pfadfinderinnen- und Pfadfinderverbände und der Altpfadfinder. Die Raguhner Pfadfinder beteiligen sich an der Friedenslicht-Aktion seit 2011, dem Jahr ihrer Vereinsgründung. Die kleine Abordnung vertrat die vier Nachwuchsgruppen, die im Verein aktiv sind.



Weitere Bäumfällungen zum Schutz des angrenzenden Waldbestandes auch im Naturschutzgebiet erforderlich

Nach der Aufarbeitung der Sturmschäden und den Auswirkungen der extremen trockenen, niederschlagsarmen Jahre 2018 und 2019 sind viele Waldbäume wie die Kiefer und Lärche soweit vorgeschädigt, dass sich starker Pilz- und Käferbefall (Borkenkäfer, Prachtkäfer) massiv ausbreiten und die Bäume zum Absterben bringen. In einer gemeinsamen Beratung zwischen dem Landesforstbetrieb Anhalt, dem Biosphärenreservat Mittelbe, dem Landesamt für Umweltschutz und dem Umweltamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wurde der Antrag zu weiteren Baumfällungen im Naturschutzgebiet „Mittelbe zwischen Mulde und Saale“ für

den Bereich zwischen Steckby und Tochheim diskutiert. Um die weitere Ausbreitung des Käfer- und Pilzbefalls einzudämmen, werden derzeit auf ca. 265 Hektar Sanitärhiebe erforderlich. Dabei werden keine gesunden Bäume gefällt, sondern nur krankes befallenes Holz. In den betreffenden Kiefern- und Lärchenabteilungen ist der aktive Befall z.T. so hoch, dass es hier bis zu einem Kahlschlag kommen kann. Nicht nur der Landesforstbetrieb, sondern auch Privatwaldbesitzer sind gesetzlich zur Durchführung von Waldschutz- und Verkehrssicherungsmaßnahmen verpflichtet. Dem Naturschutzgebietscharakter Rechnung tragend wird sensibel und mit



Augenmerk der Sanitärhieb bis Mitte März 2020 durchgeführt. Danach erfolgen bis zum Herbst keine Fällungen. Die entstandenen

Kahlflächen werden zeitnah unter Einbeziehung des natürlichen Aufwuchses wieder aufgeforstet.

Genüsse aus der WelterbeRegion

Seit kurzem besitzt die Welterbe-Region ein zusätzliches Marketinginstrument. Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld/Dessau/Wittenberg und der Verein Regionalmarke Mittelbe haben gemeinsam mit den Landkreisen Wittenberg und Anhalt-Bitterfeld sowie der Stadtmarketinggesellschaft Dessau-Roßlau mbH und dem Tourismusverband Anhalt-Dessau-Wittenberg im

Sommer 2019 die Entwicklung einer Kiste in Auftrag gegeben. Kurz vor Weihnachten wurde in Dessau im Beisein der Landräte von Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg und sowie des Oberbürgermeisters von Dessau-Roßlau das Ergebnis präsentiert. Entstanden sind eine Genussbox und eine Genussrolle. Während die bereits vorhandenen Regiokisten in einem neutralen blauen Karton mit dem

Logo der Regionalmarke Mittelbe vertrieben werden, weisen Genussbox und Genussrolle bereits äußerlich auf die Region und ihre Sehenswürdigkeiten hin. Das spiegelt sich auch im Inhalt wieder, denn neben den kulinarischen Produkten wird mit Flyern und Prospekten für die touristischen Highlights geworben, um nicht nur mit Essbarem auf die Region aufmerksam zu machen, sondern auch

um mit bunten Bildern Neugier zu wecken und sinnlich in die Region einzuladen.

Die Auswahl der Produkte übernahm der Regionalmarke Mittelbe e.V., der die besten Kontakte zu den regionalen Erzeugern hat. Wobei in der Genussbox und in der Rolle nicht nur ausgezeichnete Produkte der Regionalmarke Mittelbe zu finden sind, sondern auch andere, qualitätsvolle Produkte, die diese Auszeichnung nicht tragen.

In der Genussbox befindet sich zum Beispiel Wein vom Weingut Hanke aus Jessen, Bio-Kaffe von der Rösterei Hahnemann aus Köthen, Kürbis-Konfitüre aus der Quetzer Manufaktur und Wikana-Kekse aus Wittenberg. In der Genussrolle findet man u.a. Regionales Bier, Kräutertee und Wurstspezialitäten.

Angeregt und gefördert wurde das Projekt im Übrigen von der Agrarmarketinggesellschaft Sachsen-Anhalt.

Genussbox und Genussrolle kann man online unter www.regiokiste.com und

www.anhaltshop24.de käuflich erwerben. Des Weiteren sind Bestellungen über das Hotel 7-Säulen in Dessau und das Ladengeschäft KiekinPot in Zerbst möglich.



v.l.n.r.: Anhalt-Bitterfelds Landrat Uwe Schulze, Dessau-Roßlaus OB Peter Kuras und Wittenbergs Landrat Jürgen Dannenberg präsentieren die Genussrolle und die Genussbox.

Sternsinger bei Landrat in der Kreisverwaltung

Vom 2. bis 10. Januar waren die Sternsinger der katholischen Pfarrei St. Maria Köthen unterwegs, um den Segen für das neue Jahr in die Häuser zu bringen. Eine Gruppe stattete – wie in jedem Jahr – auch Landrat Uwe Schulze in der Kreisverwaltung in Köthen einen

Besuch ab. Ihr gehörten die als Heilige Drei Könige aus dem Morgenland gekleideten Kinder Nele, Nick und Ela sowie Pfarrer Armin Kensbock, Gemeindereferent Matthias Thaut und Praktikantin Eileen an. Wie Matthias Thaut informierte, ist es die 62. Aktion des Dreikönigssingens in Deutschland (seit 1959). Das Dreikönigssingen ist die weltweit größte organisierte Hilfsaktion von Kindern für Kindern. In diesem Jahr steht sie unter dem Motto „Segen bringen, Segen sein“. Mit dem gesammelten Geld werden diverse Projekte weltweit gefördert. Die diesjährige Sternsingeraktion stellt das Thema

Frieden am Beispiel des Libanon in den Mittelpunkt.

Die Kinder und Erwachsenen der katholischen Pfarrei St. Maria Köthen besuchten im genannten Zeitraum Kitas, Seniorenheime, Verwaltungen und auch private Haushalte im Altkreis Köthen nach vorheriger Anmeldung, brachten den Segen in die Häuser und sammelten Geld für Kinder in Not. Wieviel Geld insgesamt zusammenkam, war zum Redaktionsschluss noch nicht bekannt. Im vergangenen Jahr, informierte Matthias Thaut, sammelten die Sternsinger bei ihrer Tour im Altkreis Köthen 4853,99 Euro.



Neue Streckenführungen am „Fuhne-Radweg“

Das Flüsschen Fuhne, eingebettet in einer wunderschönen Auenlandschaft, erfreut sich in den letzten Jahren einer ständig steigenden Beliebtheit. Das Radeln durch die Fuhneauen, vorbei an noch urwüchsiger Natur und das Fließen des Flusses ab dem Quellgebiet bei Zehbitz in zwei Richtungen (Bifurkation) zur Saale und zur Mulde sucht seinesgleichen.

Um dieses Naturerlebnis zwischen Bernburg, Gröbzig, Cösitz und Jeßnitz noch besser erlebbar zu machen, erfolgten dank der Unterstützung der Stadt Südliches Anhalt im vergangenen Jahr an zwei Abschnitten Routenverlegungen. Einmal in Gröbzig, von Berwitz kommend, am Rastplatz Akazienberg, vorbei am jüdischen Friedhof über die Fuhnebrücke, entlang der Fuhne bis zur Brücke am Wiesenweg. Weiter geht es über die Puschkin-

straße durch den Volkspark zur Parkklausur, welche zum Rasten einlädt. Wir verlassen den Park am Ausgang zum Schlossplatz, vorbei am Mauserturm und fahren dann weiter über den Kreisverkehr am Markt zum Museum Synagoge Gröbzig. Von dort folgt die Strecke der Langen Straße und weiter auf der Halleschen Straße geht es zum Ortsausgang nach Werdershausen. Dann befindet man sich wieder auf der gewohnten Strecke. Damit führt die Route nicht mehr über die Hauptverkehrsstraßen in der Stadt Gröbzig und die Sehenswürdigkeiten befinden sich direkt an der Strecke.

Weiterhin gibt es auf dem Streckenabschnitt zwischen Radegast und Zehbitz eine Entspannung durch die Verlegung der Route abseits der Landesstraße 142. In Radegast am Marktplatz fährt man jetzt Richtung



Museum Synagoge Gröbzig

Zehmitzer Straße, weiter auf der Lohmannstraße bis zur Freilandstraße und dann auf dem Feldweg nach Zehmitz. In Zehmitz folgt man der Beschilderung über die Dorfstraßen bis zum Ortsausgang auf den Weg, welcher entlang der Fuhneauen direkt zum Quellgebiet

nach Zehbitz führt und dann weiter nach Wehlau/Salzfurkapelle.

Die Strecke ist durchgängig ausgeschildert und lässt sich auch gut mit dem Fahrrad fahren.

Allen Interessierten wünschen wir viel Spaß und Entspannung bei einer Tour auf dem Fuhne Radweg.



Bei den Falschmünzern in Radegast.



Zörbiger Schloß mit Schloßturm

Beratungssprechtage der Investitionsbank Sachsen-Anhalt

- Neue Förderprogramme für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) -

Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt hat drei neue Darlehen für kleine und mittlere Unternehmen sowie Freiberufler und Gründer entwickelt. Die Förderungen sollen Breitbandanschlüsse, Digitalisierungsprozesse sowie Modernisierungsmaßnahmen mit günstigen Zinsen und langfristiger Planungssicherheit unterstützen. Dazu gehört das IB-Digitalisie-

rungsdarlehen, welches KMU sowie Freiberufler mit max. 1,5 Mio. Euro bei der Finanzierung von Wirtschaftsgütern, Personalkosten, Projektausgaben sowie Fremdleistungen unterstützt. Mit dem IB-Bau- und Modernisierungsdarlehen können Investitionen für Gebäude sowie Maßnahmen zur besseren Energieeffizienz von Produktionsanlagen mit bis zu

max. 3 Mio. Euro finanziert werden. Das dritte Programm, IB KMU Connect, dient Netzbetreibern zur Finanzierung von Glasfaser-Breitbandnetzen und dazugehöriger Technik.

Der nächste Beratungssprechtage der Investitionsbank Sachsen-Anhalt findet am **6. Februar 2020** im Technologie- und Gründerzentrum Bitterfeld-Wolfen (TGZ), Andre-

senstraße 1a in 06766 Bitterfeld-Wolfen statt.

Eine vorherige Anmeldung ist notwendig. Die Terminvergabe übernimmt die Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld mbH (EWG), Telefonnummer (03494) 638366 oder per Mail unter info@ewg-anhalt-bitterfeld.de.

Stadt Aken (Elbe)

Bei der Stadt Aken (Elbe) ist zum schnellstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

Sachbearbeiter/in Ratsangelegenheiten (m/w/d)

zu besetzen.

Auf der Internetseite der Stadt Aken (Elbe) - www.aken.de (Rubrik Aktuelles/Stellenausschreibungen) - finden Sie die vollständige Stellenausschreibung.



Stadt Köthen (Anhalt)

Die Stadt Köthen (Anhalt) hat schnellstmöglich eine befristete Stelle als

Leiter/in Einwohnermelde- abteilung (m/w/d)

zu besetzen.

Die Tätigkeit wird mit der Entgeltgruppe 9c des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) vergütet. Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit liegt bei 40 Stunden / Woche.

Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie auf der Homepage www.koethen-anhalt.de.



Öffentliche Stellenausschreibung

Die Stadt Zörbig (ca. 9.500 Einwohner) sucht ab sofort

- **Rettungsschwimmer und Schwimmbadkassierer,**
- **einen staatlich anerkannten Erzieher für eine Horteinrichtung,**
- **einen Bauingenieur (Sachbearbeiter Tiefbau) und**
- **einen Sachbearbeiter (Bereich Sitzungsdienst und Zentrale Verwaltung)**

(jeweils m/w/d)

Die ausführlichen Stellenausschreibungen befinden sich unter: www.stadt-zoerbig.de

Matthias Egert, Bürgermeister



Stadt Köthen (Anhalt)

Die Stadt Köthen (Anhalt) hat schnellstmöglich eine unbefristete Stelle als

Sachbearbeiterin Vollstreckung/ Kasse (m/w/d)

zu besetzen.

Die Tätigkeit wird mit der Entgeltgruppe 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) vergütet. Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit liegt bei 40 Stunden / Woche.

Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie auf der Homepage www.koethen-anhalt.de.



Stellenausschreibung

Zur Verstärkung unseres sozialpädagogischen Teams an der Freien Schule Anhalt suchen wir Bewerber (m/w/d) für einen Freiwilligendienst ab März 2020.

Weitere Informationen zur Schule und die ausführliche Stellenbeschreibung finden Sie unter: www.freie-schule-anhalt.de.

Ihre aussagekräftigen und vollständigen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse, Zertifikate etc.) reichen Sie bitte bei Frau Schulze, Schulsozialarbeiterin, ein. Bewerbungen per Mail sind willkommen (yvonne.schulze@freie-schule-anhalt.de).

Für Rückfragen erreichen Sie Frau Schulze von 8.00 bis 16.00 Uhr (Tel. 03496 5126780).

Heike Makk, Schulleiterin

Hinweis in eigener Sache

Die aktuellen Stellenausschreibungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld finden Sie unter

www.anhalt-bitterfeld.de

☒ **Öffentliche
Stellenangebote**



Rückkehrertage 2019

in Bitterfeld-Wolfen, in Köthen (Anhalt) und in Zerbst/Anhalt

Viele Menschen sind vor Jahren in die alten Bundesländer abgewandert, um einen interessanten und gut bezahlten Job anzunehmen. Nun braucht die eigene Heimat qualifiziertes Personal, um die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu stärken sowie neue Potenziale zu schaffen und weiter zu entwickeln. Darüber hinaus sind die Vorteile von Heimat, Familie und die ländliche Ruhe in aller Munde.

Vor allem aus Sicht der Fachkräftesicherung und beim Thema des Unternehmensnachwuchses wird die Luft für manche Firmen allmählich dünn. In wenigen Jahren wird sich die Situation deutlich verschärfen, denn dann ist jeder dritte Arbeitnehmer Rentner.

Die EWG Anhalt-Bitterfeld mbH führte am 27.12.2019 erneut in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit Dessau-Roßlau-Wittenberg, der Chemiapark Bitterfeld-Wolfen GmbH, der Mercateo Services

GmbH sowie den Städten Bitterfeld-Wolfen, Zerbst/Anhalt und Köthen (Anhalt) Rückkehrertage im Landkreis Anhalt-Bitterfeld durch und konnte damit erneut an die Erfolge aus den vergangenen Jahren anknüpfen.

Traditionell am 27. Dezember, wenn viele der damals Abgewanderten über die Weihnachtsfeiertage zu Besuch in der Heimat sind, präsentieren regionale Unternehmen die hervorragenden beruflichen Chancen hier vor Ort. In diesem Jahr wurde der Rückkehrertag an drei Standorten in Anhalt-Bitterfeld ausgerichtet: Im **Metall-Labor „Dr. Adolf Beck“** der Chemiapark Bitterfeld-Wolfen GmbH, in Bitterfeld-Wolfen; in der **Mercateo-Kantine „Piazza“**, in Köthen (Anhalt) und im **Zerbster Rathaus**, in Zerbst/Anhalt konnten Interessierte von 10:00 bis 13:00 Uhr mit Personalentscheidern aus den Unternehmen ins Gespräch kommen. Fast 300 Besucher haben



Der Rückkehrertag im Bitterfelder Metalllabor war gut besucht.

diese Chance genutzt und konnten sich über die Stellenangebote der fast 60 Aussteller informieren. Von 'A' wie Architekt bis 'Z' wie Zerspanungsmechaniker sind ca. 200 Stellenangebote bei Unternehmen aus der Region zu besetzen. Mehr als 400 weitere Jobs hält die Agentur für Arbeit in der Region Anhalt-Bitterfeld bereit.

Neben den Stellenangeboten präsentiert durch die Unternehmen

wurde durch die Initiatoren des Rückkehrertages und weitere Partner auch ein aktueller Überblick über den Wohnungsmarkt und die Kinderbetreuungssituation in der Region vermittelt.

Die Übersicht über die teilnehmenden Unternehmen und ihre Stellenangebote können weiterhin unter www.abi-rueckkehrer.de eingesehen werden.

„Kirche mit ihren Fenstern wird weithin ausstrahlen“

Drei Fenster des berühmten britischen Künstlers Sir Tony Cragg wurden in der Dorfkirche Großbadegast der Öffentlichkeit übergeben

Drei Chorfenster des renommierten britischen Künstlers Tony Cragg sind in der Dorfkirche Großbadegast nahe Köthen erstmals vorgestellt worden. Aufgrund einer kurzfristigen Erkrankung konnte Cragg bei der Präsentation nicht anwesend sein. Sein Studioleiter John McCormack hob die Bedeutung des Projektes für Tony Cragg hervor, dessen Skulpturen weltweit bekannt sind und der hier erstmals architekturbezogene Arbeiten in Flachglas ausgeführt hat.

Die Innenraumgestaltung in der Kirche Großbadegast zeichnet sich ein in das Projekt „Lichtungen“ mit zeitgenössischer Glaskunst in historischen Kirchenräumen in Anhalt. Die Schirmherrschaft dafür hat Sachsen-Anhalts Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff übernommen, der das Gesamtvorhaben und die Ausgestaltung der Dorfkirche Großbadegast würdigte: „Die Kommunikation von Naturwissen-

schaft und Kunst in den Strukturen der Fenster regt gerade mich als studierten Physiker besonders an. Diese Kirche wird mit ihren Fenstern weithin ausstrahlen.“ Haseloff sicherte dem Projekt die weitere Unterstützung des Landes zu.

Der anhaltische Kirchenpräsident Joachim Liebig sagte, die Kirche

in Großbadegast mit ihren neuen Fenstern sei mustergültig für die Aufwertung des ländlichen Raumes, der charakteristisch für die Region Anhalt sei. Gerade Kirchen würden weiter prägend für diesen Raum sein. „Es ist wunderbar, dass die Gemeinde, die kommunale wie die kirchliche, sich auf dieses Ex-

periment eingelassen hat.“ Auch der Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Uwe Schulze, sprach dem Projekt seine Anerkennung aus. Pfarrerin Anke Zimmermann aus Weißandt-Görlau dankte



Fortsetzung auf Seite 9

Fortsetzung von Seite 8

allen Unterstützern für die Begleitung des Vorhabens. Die musikalische Umrahmung übernahm am Piano Tanja Litwin.

Der Initiator des Projektes „Lichtungen“, Dr. Holger Brülls vom Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Halle, betonte: „Ohne angemessene Fenster kann ein Kirchenraum nicht richtig wirken. Hier in Großbadegast treten die neuen Fenster in eine besondere Kommunikation mit dem Schnitzaltar aus dem 16. Jahrhundert.“ Zur Ausleuchtung des Altars werde noch ein Lichtkonzept entwickelt. Der Einbau der drei neuen Chorfenster und die Neugestaltung des Chorraumes, zur der auch die Res-

taurierung der Kanzel gehört, haben rund 150.000 Euro gekostet, die durch die Landeskirche Anhalts, den Verein für Christliche Kunst München, den Landkreis Anhalt-Bitterfeld und aus Eigenmitteln der Kirchengemeinde aufgebracht wurden.

Drei weitere Bauabschnitte sehen den Einbau neuer Fenster von Tony Cragg an der Süd- und Nordfassade, die Sanierung des Kirchenschiffes und der Winterkirche sowie den Einbau einer von Cragg gestalteten Trennwand zwischen Kirche und Winterkirche vor. Die Gesamtkosten dafür werden bei voraussichtlich rund 400.000 Euro liegen.

Hintergrund

Untersuchungen im Jahr 2015 ergaben die dringende Notwendig-

keit, die im Mittelalter entstandene Kirche in Großbadegast zu sanieren. In Zusammenarbeit mit dem Architekturbüro ds-architects Köthen entstand ein Gesamtkonzept zur Neugestaltung des Innenraumes. Für die Gestaltung der Fenster und der Abtrennung zur Winterkirche konnte der britische Künstler Sir Tony Cragg gewonnen werden. Nach der Präsentation von Entwürfen im November 2018 wurden nun die Chorfenster in der Kirche eingebaut. Die Fenster sind in Blau- und Gelbtönen abstrakt gestaltet, wobei mathematische Formeln und Symbole Impulsgeber sind. Naturwissenschaft und Religion sollen hier in einen Diskurs treten. Hergestellt wurden die Fenster von der renommierten Glaswerkstatt Peters aus Paderborn, deren Senior-Chef

Wilhelm Peters bei der Präsentation anwesend war.

Die Gestaltung der Kirche Großbadegast ist ein Beitrag der Evangelischen Landeskirche Anhalts zum Bauhausjahr und zeichnet sich zugleich in das Projekt „Lichtungen“ ein: In historischen Kirchen im Bereich der Anhaltischen Landeskirche besteht ein bemerkenswertes Ensemble zeitgenössischer Glasmalerei. International bekannte, aber auch junge Künstlerinnen und Künstler haben sich zusammengefunden, um gemeinsam mit den örtlichen Kirchengemeinden große Kunst in kleinen Kirchen an entlegenen Orten zu wagen. Die Schirmherrschaft zu dem Projekt „Lichtungen“ hat der sachsen-anhaltische Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff übernommen.

LESERBRIEFE

Jahresabschlussberatung der Führungskräfte im Katastrophenschutz

Am 3. Dezember 2019 fand im Objekt der Ortsfeuerwehr Quellendorf die Jahresabschlussberatung der Führungskräfte im Katastrophenschutz unseres Landkreises ABI statt. Der Teilnehmerkreis setzte sich vorrangig aus den Fachdienstleitern (FDL) und Zugführern der einzelnen Fachdienste zusammen.

Die Fachdienste selbst rekrutieren sich aus Einsatzkräften der im Landkreis vorhandenen Freiwilligen Feuerwehren (FF) und Hilfsorganisationen. Als solche sind zu nennen:

- das Deutsche Rote Kreuz (DRK), der Malteser-Hilfsdienst(MHD)
- die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft(DLRG), der Förderverein für Sanitätswesen, aber auch
- das Technische Hilfswerk (THW)

Die Eröffnung der Beratung erfolgte durch Uwe Elze in seiner Funktion als Sachgebietsleiter im Amt Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst (BKR) unseres Landkreises. Im Anschluss daran informierte er über in letzter Zeit vollzogene Aktivitäten und erfolgter sowie weiterhin geplanter Veränderungen im Bereich des Amtes BKR. In diesem Zusammenhang dankte er allen im Amt Mitwirkenden für ihre gezeigte Einsatzbereitschaft und konstruktive Mitarbeit im Kalenderjahr 2019.

Martin Zbyszewski, Sachbearbeiter Katastrophenschutz, betrachtete in

seinem Beitrag die im Jahr 2019 erfolgten realen Einsätze einzelner Fachdienste zur Unterstützung bzw. Abarbeitung eingetretener Ereignisse der Brandbekämpfung und der Rettung und Hilfeleistung. Er ging hierbei besonders auf die im letzten Quartal d. J. geschehenen Ereignisse

- Scheunenbrand in Bobbau (24.11.2019) und
- Personensuche im Schachteich Elsnigk (15.11.2019) ein.

Kameradin Mandy Beier (DRK) und der Kamerad Sebastian Gries (FDL ABC) ergänzten den Bericht zum Ereignis in Bobbau mit ihren eigenen gewonnenen Erkenntnissen zum Sachverhalt. Zum Ereignis in Elsnigk erfolgte ein ebensolcher Bericht durch den Kameraden Jürgen Schollbach, Zugführer FD Wasserrettung (DLRG).

Der Fachdienst Sonderaufgaben berichtete über seine durchgeführte Ausbildung zu Handlungen beim Auftritt von Tierseuchen. Geübt wurde hierbei vor allem der Einsatz und der zügige Aufbau des für solche Fälle vorgehaltenen Rinderstandes.

Kamerad Michael Wichmann (FDL BS) erwähnte die gewonnenen Erfahrungen der Ausbildungen des Ausbildungsjahres 2018 und bewertete nochmals die am 14. September 2019 durchgeführte Ausbildungsveranstaltung am Goitzsche-See bei

Pouch als sehr erfolgreich. Hervorzuheben ist hierbei die wieder verstärkt praktizierte Zusammenarbeit mit dem THW.

Weitere Ausbildungen, in detaillierten Varianten, sind u.a. eine der Zielstellungen im Ausbildungsjahr 2020. Die FDL erstellen hierzu eigenständige Ausbildungspläne, bei denen sie die erkannten Schwerpunkte besonders berücksichtigen können. Zwei zentrale Ausbildungstage sollen der Koordinierung und Wirksamkeit des erreichten Ausbildungsstandes dienen. Als Termine der Durchführung sind hierzu der 25. April und der 12. September 2020 eingeplant.

Wir alle leben in einer hochtechnisierten Welt mit vielen Möglichkeiten, unser Leben aktiv und schön zu gestalten. Trotz allem dürfen wir nicht außer Acht lassen, dass täglich viele Gefahrenmomente unser Leben negativ beeinflussen können. Als solche wären u.a. zu nennen:

- Naturgewalten und deren Auswirkungen, wie z. B. Hochwasser, Gewitter oder orkanartige Stürme usw., deren Auftreten wir heute zwar viel genauer vorhersagen können, deren Auswirkungen wir jedoch bei weitem noch nicht allumfassend zu beherrschen in der Lage sind.

Aber auch:

- Havarien, Brände oder Explosio-

nen, deren Entstehung auf technische Ursachen zurückzuführen sind

- Unfälle aller Art, Brände usw., die auf Grund von Unkenntnis über technische, chemische oder biologische Vorgänge, menschlichem Fehlverhalten, Fahrlässigkeit oder Leichtsinn geschehen.

Kein Verständnis kann aufgebracht werden, wenn für all die letztgenannten Schadensereignisse Vorsatz ermittelt wird.

Für alle Einsatzkräfte, ob Feuerwehr oder Hilfsorganisationen, ergeben sich in der Hilfeleistung keine Unterschiede. Jeder, der in Not geraten ist, möchte, dass ihm möglichst schnell, umfangreich und auf jeweils fachlich hohem Niveau geholfen wird. All diejenigen, welche noch zögern, Mitglied in einer der bestehenden Hilfsorganisationen, besonders der Freiwilligen Feuerwehr ihres Wohnortes zu werden, möchte ich erneut ermutigen:

Fasst den Entschluss – meldet Euch an –werdet Mitglied der Feuerwehr oder einer der vorgenannten Hilfsorganisationen !!

Es ist ein sehr ehrenwerter Dienst am Nächsten. - Jeder kann einmal in Notsituationen geraten!

Eltern und Großeltern - unterstützt Eure Kinder und Enkelkinder bei deren Entscheidungsfindung!

Ernst Hoffmann, (Wehrleiter a.D.)

Kurs	Kurs-Nr.	Dauer	Beginn	Uhrzeit	Gebühr	Ort
<i>In vielen Kursen ist ein Einstieg nach Beginn noch möglich und sinnvoll, fragen Sie einfach mal nach!</i>						
Standort Bitterfeld-Wolfen						
Seniorenakademie: Veranstaltungsreihe für Junggebliebene	YB1.00.000	1x	29.01.	14:00	5,00 €	Bitterfeld
NEU: Keramik für Anfänger am Montag	YB2.06.005	5x	ab 8 TN	17:30	56,25 €	Bitterfeld
Montagsmaler - Aufbaukurs	YB2.07.001	10x	Einstieg mögl.	18:30	90,00 €	Wolfen
Autogenes Training. Der Kurs ist durch die Krankenkassen zertifiziert.	YB3.01.200	8x	ab 8 TN	16:30	56,00 €	Bitterfeld
NEU: Hatha Yoga. Der Kurs ist durch die Krankenkassen zertifiziert.	YB3.01.407	12x	15.01. (Mi.)	15:00	78,00 €	Wolfen
Pilates. Der Kurs ist durch die Krankenkassen zertifiziert.	YB3.01.510	10x	Einstieg mögl.	16:15	40,00 €	Bitterfeld
verschiedene Bewegungskurse in Wolfen und Bitterfeld: Bitte fragen Sie uns.	diverse	10-12x	ab 07.01.	diverse	ab 48 €	BTF/Wo
Deutsch als Fremdsprache A2/B1	YB4.04.105	20x	20.01. (Mo.)	18:30	100,00 €	Bitterfeld
Englisch für Anfänger ohne Vorkenntnisse	YB4.06.902	20x	21.01. (Di.)	17:30	120,00 €	Wolfen
Englisch B1 am Montag	YB4.06.303	20x	27.01. (Mo.)	19:30	120,00 €	Wolfen
Englischkurs für Fortgeschrittene am Vormittag	YB4.06.401	15x	Einstieg mögl.	09:30	90,00 €	Wolfen
Französisch Grundkurs A1.4	YB4.08.410	20x	23.01. (Do.)	17:30	120,00 €	Wolfen
Russisch Aufbaukurs A2	YB4.19.000	15x	10.02. (Mo.)	18:00	90,00 €	Wolfen
Spanisch für Anfänger	YB4.22.057	15x	ab 8 TN	18:00	91,00 €	Bitterfeld
PC-Kurs für Einsteiger	YB5.01.450	6x	03.02. (Mo.)	09:30	54,00 €	Bitterfeld
EXCEL - Grundkurs Tabellenkalkulation	YB5.01.300	5x	23.01. (Do.)	18:00	45,00 €	Bitterfeld
Grundlagen der Internetnutzung	YB5.01.700	4x	ab 8 TN	17:00	36,00 €	Bitterfeld
Endlich das Smartphone im Griff haben! - Kurs für Android-Geräte	YB5.01.961	2x	ab 8 TN	13:00	18,00 €	Bitterfeld
Standort Köthen (Anhalt)						
Klößchen: filigrane Spitze selbst gemacht, für Anfänger & Fortgeschrittene	YK2.13.000	9x	11.02. (Di.)	17:00	84,00 €	Köthen
Trommeln Anfängerkurs (Schulung des Rhythmusgefühls u. Stressabbau)	YK2.08.000	10x	18.02. (Di.)	16:30	55,00 €	Köthen
Salsa tanzen lernen mit Orlando C. Garcia (für Singles und Paare)	YK2.09.098	10x	18.02. (Di.)	18:15	55,00 €	Köthen
Orientalischer Tanz mit Uta Borutzky, auch für Neueinsteiger geeignet	YK2.09.200	12x	19.02. (Mi.)	20:00	72,00 €	Köthen
NEU: Achtsamkeits-Yoga zum Kennenlernen	YK3.01.103	3x	12.02. (Mi.)	09:30	11,00 €	Köthen
<i>Gesundheit durch Bewegung in Quellendorf</i>	YK3.02.110	15x	18.02. (Di.)	19:00	55,00 €	Quellendorf
Arabisch A1/A2 Aufbaukurs/Auffrischung für Vorkenntnisse (Kleingruppe)	YK4.01.200	10x	05.02. (Mi.)	18:30	80,00 €	Köthen
Deutsch als Fremdsprache A1 für Anfänger / mit geringen Kenntnissen	YK4.04.000	15x	27.01. (Mo.)	17:30	75,00 €	Köthen
Deutsch als Fremdsprache A2/B1 mit Vorkenntnissen	YK4.04.300	15x	27.01. (Mo.)	17:30	75,00 €	Köthen
Englisch A2/B1 mit Vorkenntnissen zur Auffrischung	YK4.06.331	12x	19.02. (Mi.)	18:30	72,00 €	Aken
Englisch B1 Auffrischung für gute Vorkenntnisse	YK4.06.500	14x	18.02. (Di.)	18:15	77,00 €	Köthen
Englisch A1 Intensivwoche für Anfänger (Winterferien)	YK4.06.010	5x	10.02. (Mo.)	09:00	55,00 €	Köthen
Englisch A1/A2 Intensivwoche zur Auffrischung (Winterferien)	YK4.06.201	6x	07.02. (Fr.)	17:15	49,50 €	Köthen
Englisch A2 Intensivwoche zur Auffrischung (Winterferien)	YK4.06.301	5x	10.02. (Mo.)	10:15	55,00 €	Köthen
Französisch Conversation (mit guten Kenntnissen / Kleingruppe)	YK4.08.500	15x	05.02. (Mi.)	18:30	90,00 €	Köthen
Spanisch A1.2 (Auffrischung/Einstieg mit sehr geringen Vorkenntnissen)	YK4.22.010	15x	17.02. (Mo.)	19:30	82,50 €	Köthen
PC-Kurs für Einsteiger (Grundlagenkurs zur sicheren Computernutzung)	YK5.01.000	5x	04.02. (Di.)	14:00	45,00 €	Köthen
Einführung ins Internet (Grundbegriffe, E-mails, Online-Banking u.v.m.)	YK5.01.705	4x	06.02. (Do.)	09:00	36,00 €	Köthen
Standort Zerbst/Anhalt						
Müssen alle Rentner Steuern zahlen? (Vortrag)	YZ1.03.001	1x	30.01. (Do.)	16:00	5,00 €	Zerbst
Vorbereitungslehrgang auf die Fischerprüfung (Prüfung am 28.3.20)	YZ1.10.001	6x	15.02. (Sa.)	07:30	108,00 €	Zerbst
Die Spur der Ahnen - Grundlagen der Genealogie (Ahnenforschung)	YZ1.01.020	5x	17.02. (Mo.)	18:00	66,00 €	Zerbst
Fotobuch erstellen und gestalten	YZ2.11.022	5x	29.01. (Mi.)	09:00	45,00 €	Zerbst
Wer braucht 100.000 Fotos? (Motivfindung & Bildbearbeitung)	YZ2.11.001	1x	22.02. (Sa.)	10:00	36,00 €	Zerbst
Bildhauerseminar 2.0	YZ2.08.001	8x	29.01. (Mi.)	18:30	56,00 €	Zerbst
Schneiderstube	YZ2.09.001	10x	04.02. (Di.)	18:30	81,00 €	Zerbst
NEU: Qigong im Bürgerhaus Zernitz	YZ3.01.311	6x	30.01. (Do.)	18:30	43,50 €	Zerbst
NEU: "Happy Children": Anti - Stress-Training für Kids (ca. 10 - 13 Jahre)	YZ3.01.202	1x	08.02. (Sa.)	10:00	erm. 8,40 €	Zerbst
NEU: "Happy Children": Anti - Stress-Training für Kids (ca. 10 - 13 Jahre)	YZ3.01.203	1x	15.02. (Sa.)	10:00	erm. 8,40 €	Zerbst
Englisch A2 für Wiedereinsteiger mit bis zu guten Vorkenntnissen	YZ4.06.121	13x	17. o. 18.2.	16:15	78,00 €	Zerbst
Englisch für Anfänger A1 (Grundkurs ohne Vorkenntnisse)	YZ4.06.001	10x/15x	19.02. (Mi.)	09:00	verschieden	Zerbst
NEU: Englisch Spezial für Reiselustige	YZ4.06.002	10x	19.02. (Mi.)	14:30	90,00 €	Zerbst
Computerwissen für Einsteiger - Teil 1: Erste Schritte am PC	YZ5.01.001	6x	18.02. (Di.)	08:30	72,00 €	Zerbst
Vielfalt des Internet - Vertiefungskurs	YZ5.01.122	4x	04.02. (Di.)	08:30	48,00 €	Zerbst
Serienbrieferstellung mit Excel-Tabelle als Datenquelle	YZ5.01.111	2x	04.02. (Di.)	18:15	18,00 €	Zerbst
Wie funktioniert mein Tablet?	YZ5.01.010	1x	08.02. (Sa.)	08:30	18,00 €	Zerbst
Facebook für Einsteiger	YZ2.11.030	2x	15.02. (Sa.)	08:30	36,00 €	Zerbst

Sie erreichen uns:

Standort Bitterfeld

Standort Köthen (Anhalt)

Standort Zerbst/Anhalt

... und jederzeit:

Sprechzeiten: Di. + Do. 10.00 – 18.00 Uhr | Mi. 10.00 – 13.00 Uhr

Lindenstraße 12 a | 06749 Bitterfeld-Wolfen | Tel. 03493 33830

Siebenbrunnenpromenade 31 | 06366 Köthen (Anhalt) | Tel. 03496 212033

Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 5 | 39261 Zerbst/Anhalt | Tel. 03923 6111500

service@kvhs-abi.de | www.kvhs-abi.de | Fax 03493 21913

 Unser Gesamtangebot ist tagesaktuell auf www.kvhs-abi.de buchbar. Beachten Sie auch unsere Infos in regionaler Presse und Amtsblättern.

Materialpreise/Eintrittsgelder zzgl. ausgewiesener Gebühren (z. B. Koch-, Kreativkurse, Vorträge/Führungen außer Haus).

Änderungen/ Ergänzungen vorbehalten! Für die Teilnahme ist in jedem Fall eine vorherige Anmeldung erforderlich! Stand: 9.1.2020

Die KVHS Anhalt-Bitterfeld ist eine Einrichtung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

+++ VERANSTALTUNGEN / TERMINE +++ VERANSTALTUNGEN / TERMINE +++

25! DEUTSCHE FOTOSCHAU

Gesellschaft für Fotografie e.V.

125 BILDER DES JAHRES 2018

Berlin / Altenburg / Köln / Altmersleben
Dornstetten / Lichtenfels / Colditz
Schleswig / Wolfen / München
Itzehoe / Stralsund

bis 9. Februar 2020 • Filmmuseum Wolfen

Eröffnung: 30. November, 14 Uhr - Chemiepark Bitterfeld-Wolfen, Areal A, Bunsenstr. 4, 06766 Bitterfeld-Wolfen

**26. Februar 2020
14.00 Uhr**

DDR-Zeitzeugen-Bericht
von Dr. Ernst Paul Dörfler
Autor und Umweltschützer

Kreismuseum Bitterfeld
Eine Einrichtung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
OT Bitterfeld, Kirchplatz 3 • 06749 Bitterfeld-Wolfen
Telefon: 03493/401113 • Fax: 03493/401114 • Mail: info@kreismuseum-bitterfeld.de
Öffnungszeiten: Dienstag bis Freitag, Sonntag 10.00 - 16.00 Uhr
Montag & Samstag geschlossen
Eintritt: 2,50 € | Ermäßigt: 1,50 €

Bild links: Peter-Andreas Hassiepen
Bild rechts: Deutscher Bundestag
PresseService Steponaitis.

art kommunikation international

P A P A
M A M A
D A D A

Galerie am Ratswall
Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Freunde der Galerie am Ratswall e.V.

Ausstellung noch
bis 1. März 2020

Öffnungszeiten:
Dienstag bis Freitag 10 bis 16 Uhr
Sonntag 10 bis 16 Uhr

**27. Februar 2020
18.00 Uhr**

“Die ersten Chroniken der Landgemeinden?”
Aus den Schulchroniken von Volksschulen im Altkreis Bitterfeld
Ein Vortrag von Benny Berger, Zörbig

Kreismuseum Bitterfeld
Eine Einrichtung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
OT Bitterfeld, Kirchplatz 3 • 06749 Bitterfeld-Wolfen
Telefon: 03493/401113 • Fax: 03493/401114 • Mail: info@kreismuseum-bitterfeld.de
Öffnungszeiten: Dienstag bis Freitag, Sonntag 10.00 - 16.00 Uhr
Montag & Samstag geschlossen
Eintritt: 2,50 € | Ermäßigt: 1,50 €

Schule in Beyersdorf
Foto: Archiv, B. Berger

Filme wiederentdeckt

**Veranstaltungsreihe des Fördervereins „Industrie- und Filmmuseum Wolfen“ e.V.
mit Unterstützung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen.**

MAMA, ICH LEBE

am Dienstag, den 28. Januar 2020 - 18:30 Uhr

Veranstaltungsort: Campus-Hörsaal im Rathaus Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen, Rathausplatz 2, 06766 Bitterfeld-Wolfen,
Tel.: 03494/636446,
Mail: info@ifm-wolfen.de

Leitung: Paul Werner Wagner, Kulturhistoriker, Berlin

Mama, ich lebe (DEFA 1977, ORWOCOLOR, 103 min)

Regie: Konrad Wolf, Drehbuch: Wolfgang Kohlhaase, Konrad Wolf, Kamera: Werner Bergmann, Musik: Rainer Böhm, Darsteller: Peter Prager, Uwe Zerbe, Eberhard Kirchberg, Detlef Gieß, Donatas Banionis, Margarita Terechowa, Jewgni Kindinow, Michail Wasskow, Iwan Lapikow, Norbert Christian, Jürgen Hentsch, Gerd Blahuschek, Martin Trettau

In einem sowjetischen Kriegsgefangenenlager haben sich die deutschen Soldaten Becker, Pankonin, Koralewski und Kuschke dafür entschieden, mit der Roten Armee gegen die deutschen Truppen zusammenzuarbeiten. Der baltisch-sowjetische Major Mauris begleitet die nunmehr sowjetische Uniformen tragenden neuen Genossen an die Front. Auf ihrer langen Fahrt im für Kriegsverhältnisse sehr komfortablen Zug lernen die vier die Menschen und Lebensumstände des von ihnen einst bekämpften Landes kennen und denken über ihre Lage nach. Der Zuschauer erfährt nach und nach die Geschichte jedes Einzelnen von ihnen und kann ihre innere Entwicklung nachvollziehen. An der Front angekommen, entscheiden sich nur drei von ihnen für den bewaffneten Kampf gegen ihre Landsleute. Im entscheidenden Moment jedoch zögern sie, auf diese zu schießen, wodurch ihr sowjetischer Kamerad und Freund Kolja getötet wird.

Währenddessen hat der vierte von ihnen, Pankonin, die Aufgabe übernommen, zusammen mit der Rotarmistin Swetlana deutsche Funksprüche abzuhehren. Swetlana und er verlieben sich ineinander.

Schließlich werden drei von ihnen, durch das Los bestimmt, für eine Kommandoaktion in deutschen Uniformen hinter den feindlichen Linien abgesetzt und kommen beim Versuch, zurück auf die sowjetische Seite zu gelangen, ums Leben. Unter den Toten ist auch Swetlanas Geliebter Pankonin. Überlebt hat nur Becker, der im Gefangenenlager von einem deutschen Mitgefangenen einen Zettel erhalten hatte, auf dem dessen Adresse steht und der Satz „Mama, ich lebe“.

Konrad Wolfs Film macht deutlich, wie schwierig es ist, sich für die richtige Seite zu entscheiden und das Richtige zu tun.

PROGRAMM

18.30 – 18.45 Uhr

Begrüßung: Horst Kühn, Vorsitzender Industrie- und Filmmuseum Wolfen e.V.

Einführung: Paul Werner Wagner, Kulturhistoriker

danach Filmvorführung **Mama, ich lebe**

anschließend Gespräch mit **Peter Prager**

Moderation: Paul Werner Wagner

Peter Prager wurde 1952 in Leipzig geboren besuchte hier von 1972 bis 1976 die Theaterhochschule „Hans Otto“. Es folgten Engagements an den städtischen Theatern Leipzig, am Volkstheater Rostock, dem Landestheater Altenburg und am Stadttheater Würzburg. Er spielte das klassische Rollenrepertoire von Clavigo in Goethes gleichnamigem Trauerspiel, Saladin in Lessings Parabel „Nathan der Weise“ bis zu Tiger-Brown in der „Dreigroschenoper“ von Brecht. Die Rolle des deutschen Kriegsgefangenen Becker in Konrad Wolfs Film „Mama, ich lebe“ war sein Filmdebüt und machte ihn schlagartig bekannt. Bis zum Ende der DEFA trat er in einer Reihe von sehenswerten Filmen auf: „Wengler & Söhne“, „Der Tangospieler“, „Die Lügnerin“. In den letzten Jahren hat sich Peter Prager zum begehrten und wandlungsfähigen Film- und Fernsehschauspieler entwickelt.

Im Anschluss besteht noch die Möglichkeit, Gespräche im kleinen Kreis fortzusetzen.

Wenn Sie an dieser Veranstaltung teilnehmen wollen, bitten wir Sie, sich verbindlich anzumelden. Bitte benachrichtigen Sie uns, wenn Ihnen trotz Ihrer Anmeldung eine Teilnahme unmöglich wird, da sonst Ausfallgebühren entstehen. Wir verschicken **keine Anmeldebestätigungen!** Die Teilnahmegebühr für diese Veranstaltung beträgt 8,00 € und wird vor Beginn der Veranstaltung entgegengenommen.

Anmeldungen:

Industrie- und Filmmuseum Wolfen
Chemiepark, Areal A, Bunsenstr. 4, 06766 Wolfen,
Tel.: 03494/636446, Mail: info@ifm-wolfen.de



Copyright DEFA Stiftung, Michael Goethe

Mitteilungsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld mit Amtsblatt erscheint in der Regel alle 14 Tage, jeweils freitags

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises:

Der Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Verantwortlich für die Redaktion: Udo Pawelczyk Telefon (0 34 96) 60 10 05

Marina Jank Telefon (0 34 96) 60 10 06

Telefax (0 34 96) 60 10 15 - E-Mail: pressestelle@anhalt-bitterfeld.de

Verlag: Bitterfelder Spatz Verlag GmbH

Satz: MZ Satz GmbH, 06112 Halle (Saale), Delitzscher Straße 65

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Leserbriefe und Fotos übernimmt der Herausgeber keine Gewähr. Des Weiteren behält sich der Herausgeber vor, Manuskripte nicht sinnentsprechend zu kürzen. Ein Recht auf Veröffentlichung besteht nicht.



Gedenkkonzert für Beate Scheiter



*Freitag, 31.01.20 um 18.00 Uhr
in der Evangelischen
Kirche Raguhn
- Eintritt frei -*

**5. Februar 2020
18.00 Uhr**



**Ersatztermin nach
Ausfall im Oktober**

Foto: pixabay.de | Republica

“Trinkkultur & Biergenuss”

- Über 500 Jahre deutsches Reinheitsgebot -

Vortrag von

**Dr. Kathrin Poege-Alder, Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V.
& Jörg Peukert, Kulturstiftung Sachsen-Anhalt**

Kreismuseum Bitterfeld

Eine Einrichtung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
OT Bitterfeld, Kirchplatz 3 • 06749 Bitterfeld-Wolfen
Telefon: 03493/401113 • Fax: 03493/401114 • Mail: info@kreismuseum-bitterfeld.de
Öffnungszeiten: Dienstag bis Freitag, Sonntag 10.00 - 16.00 Uhr
Montag & Samstag geschlossen
Eintritt: 2,50 € | Ermäßigt: 1,50 €

2. Februar 2020

Heidesonntag im HAUS AM SEE Schlaitz mit der Jägerschaft Bitterfeld e.V.

Ab 13.00 Uhr lädt das Haus am See in Schlaitz kleine und große Naturfreunde zu einer Winterwanderung mit Spurensuche am Muldestausee ein. Damit uns möglichst nichts entgeht, stehen Ferngläser für Kinder und Erwachsene bereit. Begleiten werden uns Vertreter der Jägerschaft Bitterfeld e.V. mit ausgebildeten Jagdhunden. Die Demonstration der Fähigkeiten von Jagdhunden rundet den Tag ab. In der Ausstellung des Umweltbildungszentrums erfahren die Besucher noch bis 17.00 Uhr Interessantes über die Tierwelt im Winter. Festes Schuhwerk und dem Wetter entsprechende Kleidung sind sehr wichtig. 034955/21490 (auch AB) oder info@informationszentrum-hausamsee-schlaitz.de Die Einrichtung ist barrierefrei. Sie wird gefördert vom Land Sachsen-Anhalt.



Veranstaltungszentrum im Köthener Schloss und darüber hinaus

Freitag, 24.1.2020, 16:00 Uhr

„Dschungelbuch „ – Das Musical

Kinder ab 16 EUR / Erwachsene ab: 18 EUR

Sonntag, 26.1.2020, 11:00 Uhr

Kammermusik Matinee mit Esther Lim, Eunae Koh

6 EUR VVK / 9 EUR AK

Sonntag, 26.1.2020, 16:00 Uhr

Konzert mit Thomas Rühmann & Band „Richtige Lieder“

Kartenpreis ab 27,40 EUR

Sonntag, 2.2.2020, 16:00 Uhr

„Jawoll, meine Herr'n!“ – ein Heinz Rühmann Nachmittag

mit Michael J. Westphal

19 EUR VVK / 22 EUR AK

Sonntag, 2.2.2020, 17:00 Uhr

Konzert in der Reihe „Sonntagsmusik“ -

Barockmusik mit Manhattan School of Music

Werke von Telemann, Händel, Bach

9 EUR VVK / 12 EUR AK

Samstag, 8.2.2020, 20:00 Uhr

Gogol & Mäx Concerto Humoros

25 EUR VVK / 28 EUR AK

Sonntag, 9.2.2020 19:00 Uhr

Nil's Heinrich - Kabarett

Deutschland einig Vaterland- 30 Jahre Besuch von Drüben

19 EUR VVK / 22 EUR AK

Samstag, 22.2.2020, 19:00 Uhr

Maxi Biewer (bekannt als Wetterfee im Fernsehen) liest aus Ihrem Buch

„Ich mach aus regen Sonnenschein“

19 EUR VVK / 22 EUR AK

Samstag, 7.3.2020, 19:00 Uhr

Super ABBA – Das Konzerterlebnis

Kartenpreis ab 42,95 EUR

Freitag, 13.3.2020, 20:00 Uhr

Big Helga – das Helga Hahnemann Programm mit

Dagmar Gelbke und Wolfgang Flieder

16 EUR VVK / 19 EUR AK

Sonntag, 22.3.2020, 16:00 Uhr

Frühlingsfest der Blasmusik mit dem Stadtblasorchester Köthen

12 EUR VVK / 15 EUR AK

KARTENVERKAUF:

Köthen Information im Schloss Köthen

Dienstag bis Sonntag: 10:00 – 17:00 Uhr

Tel. +49(0)3496 70099260

Veranstaltungskasse im Halleschen Turm

Tel. +49(0)3496 405775

Montag & Freitag:

10:00 – 14:00 Uhr

Dienstag & Donnerstag:

10:00 – 13:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr

Mittwoch:

geschlossen

Karten sind auch im Internet unter www.bachstadt-koethen.de zu erwerben.

MANHATTAN
SCHOOL OF
MUSIC

KAMMER
MUSIK
MATINÉE



Eunae Koh (Violine)

Sonntag,

26.01.2020

11 Uhr

Schloss Köthen

(Anna-Magdalena-Bach-Saal)

Esther Lim (Klavier)

Werke von L.v.Beethoven,
Johannes Brahms,
Longei Li & Eugene Ysaÿe

Karten: 6 € VVK, 9 € TK
Tel.: 70099260, 405775
www.bachstadt-koethen.de

KÖTHEN KULTUR UND MARKETING GMBH

Gogol & Mäx

HUMOR

IN

CONCERT



08.02.20
20.00 Uhr

Veranstaltungszentrum Schloss Köthen

VVK: 25.00 €, AK: 28.00 €



Karten unter Tel. 03496 70099260, 405775, www.bachstadt-koethen.de

MANHATTAN SCHOOL OF MUSIC SONNTAGSMUSIK



Werke von Georg Philipp
Telemann
Louis-Gabriel
Guillemain &
Johann Sebastian Bach

Laura del Sol Jiménez (Flöte)

Mélanie Clapiès (Violine)

Georgisa Bourderionnet (Violoncello)

Yilun Wang (Cembalo)

So., 02.02.2020 17 Uhr

Schloss Köthen

Wilhelm-Friedemann-Bach-Saal

Karten: 9 € Vorverkauf, 12 € Tageskasse

Tel.: 70099260, 405775

www.bachstadt-koethen.de

KÖTHEN KULTUR UND MARKETING GRSB



Nach den „Falschen Liedern“, die wie richtige klingen,
nun „Richtige Liedern“, die so falsch nicht sind.“

26.1.2020 16.00 Uhr

Veranstaltungszentrum Schloss Köthen
Karten ab 27,40 €

Karten unter Tel. 03496 70099260, 405775

NIL'S HEINRICH

Deutschland einig Vaterland-
30 Jahre Besuch von drüben



09.02.2020
19.00 Uhr

Veranstaltungszentrum Schloss Köthen
VVK: 19.00 €, AK: 22.00 €

Pup Kultur GmbH

Karten unter Tel. 03496 70099260, 405775 www.bachstadt-koethen.de



LIVE IN CONCERT
LADY MAXIME
HOLLYWOOD
KANN WARTEN

**14./15. FEBRUAR 2020
20 UHR**

Veranstaltungszentrum
Schloss Köthen

Tickets: www.reservix.de oder
Köthen-Information Schloss

Vorverkauf: 25 EUR
Abendkasse: 27 EUR

www.ladymaxime.de

MAXI BIEWER

liest aus ihrem Buch



Ich mach' aus Regen Sonnenschein

22.02.20 19.00 Uhr

Veranstaltungszentrum Schloss Köthen

VVK: 19.00 €, AK: 22.00 €

Karten unter Tel. 03496 70099260, 405775, www.bachstadt-koethen.de

Foto: Christoph Probst/Red Bull Content Collection



27. Januar 2020 | 18.00 Uhr Musikalischer Abend

anlässlich des Internationalen Tages des Gedenkens
an die Opfer des Holocaust

Von der NS-Regierung als "entartet" eingestuft, haben uns Komponisten trotz aller schwierigen Umstände zahlreiche musikalische Glanzlichter hinterlassen, die nicht in Vergessenheit geraten sollten.

Freuen Sie sich auf Stücke von Pavel Haas, Arnold Schönberg, Hans Gal und Wilhelm Weismann sowie Volkslieder in der Bearbeitung von Johannes Brahms sowie jiddische Lieder - vorgetragen von der Sopranistin Maria Hengst und dem Pianisten Michael Kümritz.



MUSEUM
SYNAGOG
GRÖBZIG

Lange Straße 8/10
06388 Südliches Anhalt OT Gröbzig
Telefon 034976 380850
www.groebziger-synagoge.de

5. Wirtschafts- und Berufsfindungsmesse

Bleib' HIER!

kostenlose Bewerbungsfotos
Bewerbungsscheck
Berufsquiz mit tollen Preisen

präsentiert von der **Helios Klinik Köthen**

bekannt aus **Gute Zeiten, Schlechte Zeiten**

Autogrammstunde

TV-STAR

Jörn Schlönvoigt

25.01.2020 10-14 Uhr

„Sekundarschule am Burgtor Aken (Elbe)“
Burgstraße 16 - 06385 Aken (Elbe)

mit freundlicher Unterstützung von:

EMS ilako KLEBL
Energie mit Service

Sparkasse Anhalt-Bitterfeld

ikk gesund plus
Mehr Leistung. Mehr Service.

Bundeswehr
Wir. Dienen. Deutschland.

Ausstellungseröffnung von und mit **Michael Hesselbarth**

mit Fotografien zum Thema

VERLASSENE ORTE
RELIKTE AUS VERGANGENEN ZEITEN

Am **30.01.2020** um **17:00 Uhr**
im MehrGenerationenHaus
Bitterfeld-Wolfen.

Die Ausstellung kann bis zum 26.06.2020
im MehrGenerationenHaus kostenlos zu
den bekannten Öffnungszeiten besichtigt
werden.

MehrGenerationenHaus
Bitterfeld-Wolfen
Straße der Jugend 16
06766 Bitterfeld-Wolfen

gefördert von:

Mehr Generationen Haus
Wir leben Zukunft vor

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

STEG Bitterfeld-Wolfen mbH
Stadtentwicklungsgesellschaft

Bitterfeld-Wolfen
Wir denken an Sie.

Städtisches Kulturhaus Bitterfeld-Wolfen

Veranstaltungen ab Januar 2020

Sonntag, 26.01.2020, 19:00 Uhr, Großer Saal

„TINA - The Rock Legend“

Erleben Sie eine beeindruckende musikalische Retrospektive über das Lebenswerk des Superstars Tina Turner in einem einzigartigen Tribute-Konzert der Superlative. Explosiv! Authentisch! LIVE on stage!

Eintritt: 59,90 €; 53,90 €; 47,90 € und 41,90 €; Gruppenrabatt ab 10 Personen je 5,00 € und für Kinder von 7 - 12 Jahren je 10,00 € auf den Normalpreis

Mittwoch, 29.01.2020, 19:00 Uhr, Großer Saal

Gregor Gysi: „Ein Leben ist zu wenig“

Gregor Gysi liest aus seiner Autobiografie.

Eintritt: 19,80 € und 16,50 €

Freitag, 31.01.2020, 16:00 Uhr, Großer Saal

„Schneewittchen - das Musical“

Fantastische Abenteuer, vergiftetes Obst und ein mysteriöser Trank: In seinem neuesten Musical-Highlight „Schneewittchen“ entführt das Theater Liberi Groß und Klein auf eine spannende Reise ins Märchenland. Temporeiche Eigenkompositionen, viel Energie und jede Menge Humor sorgen für ein unvergessliches Live-Erlebnis für die ganze Familie!

Eintritt: 23,00 €; 21,00 € und 18,00 € für Erwachsene sowie 21,00 €; 19,00 € und 16,00 € für Kinder

Samstag, 01.02.2020, 21:00 Uhr, Wandelhalle

„Wolfen tanzt“

Ü30-Party mit den DJ's Scheibe und Maik, die besten Hits der 80er, 90er und der aktuellen Charts, VORVERKAUF seit 7.1.2020!

Eintritt: 10,00 € im Vorverkauf und 12,00 € an der Abendkasse

Samstag, 08.02.2020, 20:00 Uhr, Großer Saal

„Night of the Dance“

Die Broadway Dance Company & Dublin Dance Factory präsentieren: Irish Dance Revolution - Perfektion, Leidenschaft und pure Energie. Music by: Riverdance, Michael Jackson, Ed Sheeran, Lord of the Dance, Star Wars, Fluch der Karibik u.v.m.

Eintritt: 67,90 €; 58,90 €; 49,90 € und 40,90 € sowie 33,95 € für Rollstuhlfahrer und Begleitpersonen

Sonntag, 09.02.2020, 15:00 - 18:00 Uhr, Saal 063

„Kaffee im Takt“

Tanz für Jung und Alt mit Frank Peters.

Eintritt: 5,00 € im Vorverkauf und 7,00 € an der Tageskasse

Samstag, 15.02.2020, 19:30 Uhr, Großer Saal

„Star-Treff“ - die Fernsehaufzeichnung

Präsentiert von Armin Stöckl, mit den Gästen: Stefanie Hertel, Christian Anders, Marc Marshall, Regina Thoss, Linda Feller, Uwe Jensen, Mario Riemer, die „Golden Sixties Band“, Geschwister David, De Randfichten, Bianca Graf, das Wolfener Ballett-Ensemble und viele mehr.

Eintritt: 38,00 €; 34,00 € und 29,50 €

Samstag, 22.02.2020, 18:00 Uhr und Sonntag, 23.02.2020, 15:00 Uhr, Großer Saal

„Ballett-Gala“

Wiederholungsgala des Wolfener Ballett-Ensembles e.V.

Eintritt: 18,00 € für Erwachsene und 14,00 € für Kinder

Sonntag, 23.02.2020, 10:00 Uhr, Saal 063

Sonntagsmärchen „Rotkäppchen oder die ungewöhnliche Zwischenmahlzeit“

Spannendes Handfigurentheater, frei nach dem Märchen der Brüder Grimm für Kinder ab 4 Jahren und Erwachsene, dargeboten vom „Theater im Globus“.

Eintritt: 5,00 € für Kinder und 7,00 € für Erwachsene

Sonntag, 01.03.2020, 16:00 Uhr, Großer Saal

Ute Freudenberg: „Der Liederabend“

Ute Freudenberg und Band mit eigenen

Titeln, aber auch viele Songs berühmter Kollegen, die sie auf ihren CD's interpretiert hat. Einige dieser Titel sind nun erstmals auch live zu hören.

Eintritt: 49,50 €; 44,00 € und 38,50 €

Freitag, 06.03.2020, 19:00 Uhr, Saal 063

„Tanz zum Frauentag“

VORVERKAUF seit 7.1.2020! Tanzparty zum Frauentag mit DJ Torsten und einem Überraschungsprogramm.

Eintritt: 8,00 €

Mittwoch, 11.03.2020, 19:30 Uhr, Großer Saal

„Amazing Shadows“

Die faszinierende Reise in das Reich der Schatten. Großes Theater, gleichzeitig Tanz und Akrobatik und als Gesamtes ein wahres Fest für die Sinne.

Eintritt: 57,90 €; 51,90 €; 45,90 € und 39,90 € für Erwachsene; Gruppenrabatt ab 10 Personen je 5,00 € und für Kinder von 7 - 12 Jahren je 10,00 € auf den Normalpreis

Samstag, 14.03.2020, 16:00 Uhr, Großer Saal

„Der Schäferstahl“ – unterwegs im Frühjahr 2020

Das große Fest der Volksmusik. Mit dabei: Die Schäfer, Angela Wiedl und Richard Wiedl.

Eintritt: 42,00 €; 39,60 € und 37,00 €

Freitag, 20.03.2020, 20:00 Uhr, Großer Saal

„Magie der Travestie“

Die schräg schrille andere Revue mit Gästen aus namhaften Cabarets Deutschlands.

Eintritt: 39,50 € und 37,50 € sowie Begleitpersonen für Schwerbehinderte 20,00 €

Samstag, 21.03.2020, 19:30 Uhr, Großer Saal

Katrin Weber & Gunther Emmerlich:

„Wie im Kino“

Die beiden sind von Kopf bis Fuß auf Kino eingestellt und behaupten: Das Schönste am Film ist die Musik.

Eintritt: 38,50 €; 33,00 € und 27,50 €

Sonntag, 22.03.2020, 18:00 Uhr, Großer Saal

Vicky Leandros: „Das Leben und ich - Die großen Erfolge“

Konzert mit Vicky Leandros

Eintritt: 65,00 €; 60,00 € und 50,00 €

Mittwoch, 25.03.2020, 15:00 Uhr, Saal 063

„Musikalischer Kaffeeeklatsch“

Eine Veranstaltung des Kultur- und Heimatvereins Wolfen e.V.

Eintritt: frei

Freitag, 27.03.2020, 20:00 Uhr, Großer Saal

„World of Musicals“

Die schönsten Meilensteine der Musikwelt, dargeboten in einer elektrisierenden Atmosphäre, füllen die Säle in ausgewählten Städten Deutschlands.

Eintritt: 59,90 €; 54,90 €; 49,90 € und 44,90 €; Gruppenrabatt ab 10 Personen je 5,00 € und für Kinder 7 - 12 Jahre je 10,00 € auf den Normalpreis



Sonntag, 29.03.2020, 16:00 Uhr, Großer Saal**Die Herkuleskeule: „Betreutes Denken“**

Die besten Texte von Philipp Schaller in einem Kabarettprogramm mit Nancy Spiller und Alexander Pluquett. Am Piano: Thomas Wand, Regie: Mario Grünewald

Eintritt: 29,95 €; 25,55 € und 21,15 € sowie 32,00 €; 28,00 € und 24,00 € an der Abendkasse

Dienstag, 31.03.2020, 19:30 Uhr, Großer Saal**Olaf Schubert: „Zeit für Rebellen“**

Olaf Schubert - einer, der zwar zur sofortigen Revolution aufruft, allerdings nicht vor 11:00 Uhr. Sein Schönheitsschlaf ist wichtiger.

Eintritt: 30,80 € und 28,60 €

Samstag, 04.04.2020, 19:30 Uhr, Großer Saal**„Karat 45“**

45 Jahre Karat - die große Jubiläumstournee

Eintritt: 49,50 €; 44,00 € und 38,50 €

Sonntag, 05.04.2020, 15:00 - 18:00 Uhr, Saal 063**„Kaffee im Takt“**

Tanz für Jung und Alt mit den „Anhaltiner Musikanten“

Eintritt: 5,00 € im Vorverkauf und 7,00 € an der Tageskasse

Sonntag, 19.04.2020, 10:00 Uhr, Saal 063**Sonntagsmärchen „Märchenfee Tasifan“**

Kindermitspielstück vom Kieck-Theater aus Weimar

Eintritt: 5,00 € für Kinder und 7,00 € für Erwachsene

Donnerstag, 23.04.2020, 19:30 Uhr, Großer Saal**Tom Pauls: „Ilse Bähnert jagd Dr. Nu“**

Das Krimikonzert mit Schuss. Tom Pauls in fünf Rollen.

Eintritt: 35,20 €; 31,90 € und 28,60 €

Freitag, 08.05.2020, 17:00 Uhr, Großer Saal**„Die große Schlager Hitparade“**

Sascha Heyna präsentiert: Patrick Lindner, G.G. Anderson, Ireen Sheer, Michael Hirte und Sandro.

Eintritt: 54,90 €; 52,90 € und 49,90 €

Samstag, 09.05.2020, 17:00 Uhr, Großer Saal**„Frühjahrskonzert“**

der Musikschule „Gottfried Kirchhoff“ Bitterfeld-Wolfen

Eintritt: frei

Änderungen vorbehalten!

Tickets an der Theaterkasse zu folgenden Öffnungszeiten:

Dienstag und Donnerstag

10:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch und Freitag

10:00 – 12:00 Uhr

Montag

geschlossen!

www.kulturhaus-bitterfeld-wolfen.de / Tel.: 03494 6660-666

Vortrag und Diskussion

Die Friedrich-Ebert-Stiftung lädt in Kooperation mit der Netzwerkstelle für ehrenamtliches Engagement in der Flüchtlingshilfe im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, biworegio e.V. alle Interessierten zu einem Vortrag zum Thema „Die Lage in Syrien und die Zuspitzung des Konflikts Israel-Iran“ ein.

Wann? **27. Januar 2020, 18:00-20:00 Uhr**

Wo? Mehrgenerationenhaus Bitterfeld-Wolfen,
Straße der Jugend 16, 06766 Bitterfeld-Wolfen

Referent: Dr. Heinrich Heiter, Helmstedt

Leitung: Dr. Ringo Wagner, Friedrich-Ebert-Stiftung,
Landesbüro Sachsen-Anhalt, Magdeburg

Der Mittlere Osten bleibt eine hochexplosive Krisenregion. Die Situation in Syrien ist dramatisch. Von einer friedlichen Lösung der Konflikte durch das Machtzentrum Russland, Türkei und Iran kann keine Rede sein.

Russland ist der zentrale politische und militärische Akteur in Syrien. Mit dem Ausbau des Mittelmeerhafens Tartus und der Errichtung des völlig neuen Luftwaffenstützpunktes Khmeimim südöstlich von Latakia wurde dies deutlich belegt.

Dem **Iran** geht es um dauerhaften Einfluss auf Syrien. Er nutzt dazu seine Revolutionsgarden und steuert die Hisbollah sowie die schiitischen Milizen aus Irak, Pakistan und Afghanistan. Das strategische Ziel ist die Realisierung einer Landverbindung über Irak und Syrien bis ans Mittelmeer.

Die Rolle der **Türkei** wird bestimmt durch das grundlegende Ziel der Vernichtung aller Machtpositionen der Kurden in Syrien und Irak. Daraus ergibt sich trotz der NATO-Mitgliedschaft ein Dauerkonflikt mit den USA, denen man eine permanente Unterstützung der kurdischen Terroristen in Nordsyrien vorwirft.

Zudem nimmt die Gefahr einer militärischen Konfrontation zwischen Israel-Iran erheblich zu. Russland hat erklärt, dass ein vollständiger Rückzug Irans aus Syrien unrealistisch sei. Israel hat den Iran gewarnt, es werde die Verwurzelung einer iranischen Präsenz in Syrien nicht tolerieren.

Im Anschluss besteht die Gelegenheit, bei einem kleinen Imbiss miteinander ins Gespräch zu kommen.

Bei Interesse an dieser Veranstaltung bitten wir Sie, sich verbindlich bei der Friedrich-Ebert-Stiftung Fax: 0391 568 76 15 oder E-Mail: info.magdeburg@fes.de bzw. im Mehrgenerationenhaus unter Tel.: 03494 368 94 98 oder anzumelden.

Sachsen-Anhalts Finanzstaatssekretär Dr. Klaus Klang im Gespräch mit Vereinen



DIALOGTOUR
Vereine und
Steuerrecht

Finanzstaatssekretär Dr. Klaus Klang, Steuerfachleute aus dem Finanzamt und Spezialisten aus dem Finanzministerium beantworten im Gespräch mit Ihrem Verein Fragen zu Paragraphen und Regelungen.

Wir freuen uns darauf, Sie auf der „Dialogtour • Vereine und Steuerrecht“ persönlich kennen zu lernen, am:

06. Februar 2020, 18:00 Uhr
Städtisches Kulturhaus
Puschkinplatz 3
06766 Bitterfeld-Wolfen

Anmeldung bitte bis 04. Februar über die Internetseite www.mf.sachsen-anhalt.de.

Die elfte Auflage der Broschüre „Steuertipps für Vereine“ erhalten Sie schon jetzt kostenfrei in Ihrem Finanzamt und jederzeit auf der Internetseite des Finanzministeriums www.mf.sachsen-anhalt.de.



Die Veranstaltung wird fotografisch/ Videotechnisch begleitet. Die Teilnehmenden erklären mit der Teilnahme an der Veranstaltung ihre Einwilligung, dass das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt (oder dessen Beauftragte) vor, während und nach der Veranstaltung entstandenes Foto- und Videomaterial, ggf. mit einem Abbild ihrer Person, für Zwecke der Berichterstattung in der Presse, auf für das Ministerium der Finanzen relevanten Internetseiten und Social-Media-Kanälen veröffentlichen sowie für die Dauer der laufenden Legislaturperiode speichern kann. Die Verarbeitung erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) EU-DSGVO. Die Einwilligung kann jederzeit formlos widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Verantwortlicher im Sinne der EU-DSGVO ist das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt, Pressestelle, Edithweg 40, 39104 Magdeburg.

Die Seidenstraße - Radabenteuer auf dem Weg nach China

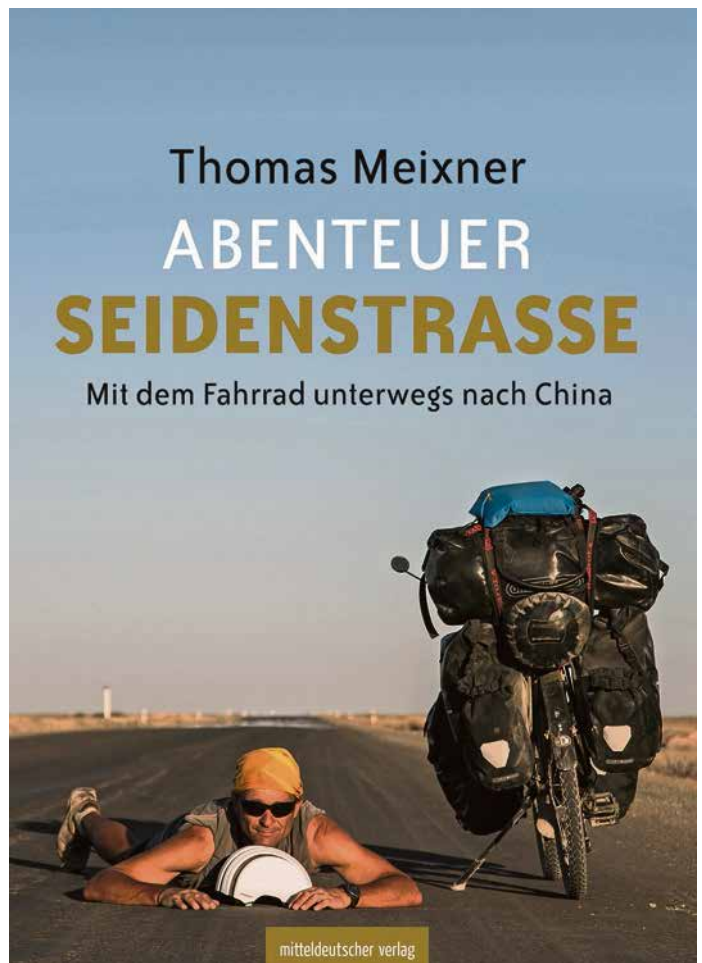
Weltenradler Thomas Meixner begann seine Fahrradreise in Bitterfeld und kurbelte knapp 13.000 Kilometer bis in die alte Kaiserstadt Xian in Zentralchina. Gastfreundschaft, Geschichte und Naturerlebnisse prägten diese sechsmonatige Reise. Höhepunkte der Tour waren die Türkei, das gastfreundliche Usbekistan und der wüstige Westen Chinas.

In einem spannenden Vortrag vermittelt der Weltenradler seine Erlebnisse und Abenteuer, die man so sicher nur vom Fahrrad aus erleben kann.

Am 7.02.2020 um 19 Uhr im Christophorus- Haus in Wolfen-Nord präsentiert Thomas Meixner seine Multivisionsshow über seine Reise mit dem Fahrrad auf der Seidenstraße.

Karten sind in der Paracelsus Apotheke Raguhn (Tel.: 034906 20284) und im e.V. Regionalbüro in Bobbau, Schäferstraße 24 (Tel.: 03494 3689188) erhältlich. Restkarten können an der Abendkasse erworben werden

Infos auch unter: www.thomasmeixner.de



Veranstaltungen im Umweltzentrum Ronney Ronney 3 in Walternienburg

2.2.2020, 10.15 bis ca. 13.15 Uhr, Seminar rund um vegane Ernährung inkl. Kochkurs, Kosten: 20 Euro/Person

8.2.2020, ab 10.15 Uhr, Workshop für das Anlegen von Hochbeeten, Kosten: 10 Euro/Person

10.-12.2.2020, Ferienlager zum Thema Naturschutz, Kosten: 85 Euro/Person

13.2.2020, ab 14.15 Uhr, Seminar zum Thema Obstbaumschnitt, Kosten: 15 Euro/Person

21.2.2020, 16 Uhr, Naturschätze zur Immunstärkung, Kosten: 15 Euro/Person

29.2.2020, 10.15 Uhr, Seminar: Nistkästen für Vögel bauen, Kosten: 15 Euro/Person

1.3.2020, 11 Uhr, Müllaktionstag

13.3.2020, 15 Uhr, Auszeit in der Natur, Kosten: 20 Euro/Person

14.3.2020, 10.15 Uhr, Seminar zum Thema vegane Ernährung, Kosten: 20 Euro/Person

22.3.2020, 14 Uhr, Komm, wir gehen auf die Pirsch – Erlebnistag im Wald, Kosten: 5 Euro/Person

Zu allen Veranstaltungen wird um eine frühzeitige Anmeldung gebeten. Für nähere Informationen stehen die Mitarbeiter des Umweltzentrums telefonisch unter 039247 413 von 7 Uhr bis 17.30 Uhr oder per Mail an info@umweltzentrum-ronney.de zur Verfügung

Die Veranstaltungen werden gefördert durch das Land Sachsen-Anhalt.

DEMENZ NETZWERK REGIONAL informiert Beratungsangebot im MGH Bitterfeld-Wolfen

im MehrGenerationenHaus Bitterfeld-Wolfen
OT Wolfen, Straße der Jugend 16, 06766 Bitterfeld-Wolfen

Am **31. Januar 2020**, im Zeitraum von **14.00 bis 16.00 Uhr** lädt das **DEMENZ NETZWERK REGIONAL** pflegende Angehörige, beruflich Pflegende und ehrenamtlich Betreuende zu einem Dialog in das MehrGenerationenHaus Bitterfeld-Wolfen ein. Zu Gast ist die Ergotherapeutin Frau Claudia Schrödl. Sie informiert über ihre Arbeit mit demenziell Erkrankten (u. a. kognitives Training, Beschäftigungsangebote sowie funktionelles Training).

Das **DEMENZ NETZWERK REGIONAL** ist ein Zusammenschluss von Trägern des Gemeinwesens, Multiplikatoren der Altenhilfe sowie Privatpersonen. Das Netzwerk möchte Angehörige von Demenzerkrankten unterstützen und die Öffentlichkeit über das Thema Demenz informieren. Die Beratungsangebote, allgemein oder zu speziellen Themen, finden an jedem letzten Freitag im Monat statt.

Ansprechpartner sind Norbert Dege und Roland Liepold. Das Beratungsangebot erfolgt in Kooperation mit dem **BETREUUNGSKREIS SONNENSCHEN**, Frau Sube.

Weitere Informationen sind unter der Telefonnummer 03494-3689921 erhältlich.

Weitere Veranstaltungen und Termine von A bis Z

Marinekameradschaft Köthen

26.1.2020, 10 Uhr Bowling
6.2.2020, 16 Uhr: MK-Vorstand und 17 Uhr MK-Treffen
im Brauhaus Köthen



Veranstaltungen des Ornithologischen Vereins

„J.F. Naumann“ Köthen

Die Vereinsabende finden jeweils um 18.30 Uhr im Veranstaltungsraum des Naumann-Museums in Köthen statt.

1.2.2020: Arbeitseinsatz im NSG „Neolith-Teich“, Treffpunkt 9 Uhr, Eingang des Naturschutzgebietes zum Vereinshochsitz

16.2.2020: Internationale Wasservogelzählung

19.2.2020: Vereinsabend: Die Zählgebiete des OVC aus der Vogelperspektive

Kornmuseum Nutha

8.2.2020, 14 Uhr: Gestalten mit Ton I – Frühlings- und Osternsachen werden geformt
29.2.2020, 14 Uhr: Gestalten mit Ton II – Farbgebung der beim ersten Mal geformten und inzwischen gebrannten Rohlinge, danach erfolgt der zweite Brand

„Aus der Geschichte von Carlsfeld“

Buchpräsentation von Benny Berger am Freitag, 31.1.2020, 10 Uhr im Kreismuseum Bitterfeld, Kirchplatz 3. Der Eintritt beträgt 2,50 €, ermäßigt 1,50 €. Um Voranmeldung wird gebeten, Tel.: 03493 – 401113

Öffentliche Chorprobe – Chorklang Eintracht

29. Januar 2020, 19 Uhr, Aula der Kastanienstraße in Köthen, zweites Obergeschoss, Kastanienstraße 1b
Eingeladen sind alle Interessierten, die Lust und Laune haben, sich zwischen die rund 30 Frauen und Männer zu mischen, um mit zu singen und mit zu swingen. Außer Neugier ist nichts mitzubringen.

Neue Fruchtbringende Gesellschaft (NFG)

18.3.2020, 19 Uhr, Stadtbibliothek Köthen, Markt: „Meine Arbeit in der ersten frei gewählten Volkskammer der DDR“, Vortrag von Dr. Werner Sobetzko, Mitglied der ersten frei gewählten Volkskammer der DDR und Kultusminister a.D. des Landes Sachsen-Anhalt

Fachgruppe Geologie, Mineralogie und Bergbaugeschichte Bitterfeld

Die Vereins- und Fachgruppenabende sind öffentliche Veranstaltungen und finden im Arbeitsraum und Ratssaal im Holzweißiger Rathaus von 17 bis 19 Uhr statt. Die Abendvorträge beginnen jeweils 17.30 Uhr.
5.2.2020: öffentlicher Sammlertreff der Fachgruppe, Vortrag „Die Sammlungsmöglichkeiten im ehemaligen Braunkohletagebau Goitzsche im Zeitraum der Bergbausanierung“

Malteser Seniorensport in Köthen

Freitags von 10.30 – 11.30 Uhr, Service Wohnen, Wallstraße 29, Anmeldungen: 03496 3099250 oder birgit.peine@malteser.org

Weitere ständige Termine:

Malteser Wasserretter-Training jeden Freitag von 19.30 – 21.30 Uhr, Badewelt Köthen;
Ausbildung Rettungsschwimmen jeder Freitag von 19.30 – 21.30 Uhr, Badewelt Köthen;
Malteser Kinderschwimmen jeden Samstag von 8 – 10 Uhr, Badewelt Köthen; Malteser Sanitätsdienst-Aus- und Weiterbildung unserer Einsatzkräfte (Sanitäter) einmal im Monat, Termin zu erfragen unter 03496 3099250 oder 0160 95663485 oder birgit.peine@malteser.org

Briefmarkenfreunde Bitterfeld

Treff jeden zweiten Freitag im Monat im Café „Kaffeersatz“ in Mühlbeck-Friedersdorf, 16 Uhr. Interessenten sind willkommen. Gleichzeitig bieten die Sammelfreunde an, private Sammlungen – ganz gleich ob Briefmarken, Ansichtskarten oder Münzen – auf ihren Wert zu schätzen.

DRK Köthen

Ortsverein: ortsverein@drk-koethen.de, Lohmannstraße 73a, jeden Montag 18 Uhr, alle geraden Kalenderwochen
Jugendrotkreuz, jugendrotkreuz@drk-koethen.de, Lohmannstraße 73a, jeden Freitag 15.30 Uhr, alle geraden KWs
Wasserwacht: wasserwacht@drk-koethen.de, Ratswall 9, Köthener Badewelt, jeden Dienstag 19.30 Uhr
Wasserflöhe: jugendarbeit-wasserwacht@drk-koethen.de, werde Juniorwasserretter beim DRK! Melde Dich für mehr Infos bei uns.
Blutspende: info@drk-koethen.de, wir suchen ehrenamtliche Mitstreiter für die Anmeldung und den Imbiss von unserer Blutspende
Angebote für Senioren:
Seniorenclub, DRK-Geschäftsstelle Köthen, jeden Donnerstag 14 Uhr
Weitere Informationen: DRK-Geschäftsstelle, Siebenbrunnenpromenade 5, Köthen, Telefon: 03496-405050

Trauercafé „Lebensquelle“

Jeden letzten Donnerstag im Monat geöffnet von 16 bis 18 Uhr im Lutzestift, Springstraße 28 in Köthen. Trauernde haben die Möglichkeit, mit anderen Menschen ins Gespräch zu kommen.

Café der Malteser ist ein Treffpunkt für alle

Immer dienstags beschäftigen sich ausgebildete Alltagsbegleiter von 14.30 bis 17.30 Uhr in Köthen, Lohmannstraße 29a mit Interessenten, die Lust auf Bewegung im Freien, basteln und kreative Nachmittage haben.

Malteser Hilfsdienst, Lohmannstraße 29a, Köthen, Tel.: 03496-7004722, E-Mail: info@malteser-koethen.de

Beratung für Krebsbetroffene aus Bitterfeld-Wolfen und Umgebung

12. Februar 2020, von 9 bis 12 Uhr, AWO Kreisverband Bitterfeld, Friedensstraße 2
Kostenfreie Beratung für Krebsbetroffene und Angehörige rund um das Thema Krebs sowie sozialrechtliche und psychologische Frage. Terminvereinbarung erforderlich unter: 0345 4788110.

Chorklang Eintracht Köthen

Lachen. Singen. Freunde treffen: Jeden Mittwoch von 19-21 Uhr in der Aula der Kastanienstraße Köthen, Kastanienstraße 1B. Frauen und Männer sind gern willkommen.

Armenien-Reisebericht

Tobias Eger berichtet am 20.1.2020, um 19 Uhr in der Kirche St. Bartholomäi in Zerbst über seine Armenienreise.

„Wer bist Du?“ – Aufführung der Musical-AG

Am 30.1.2020, 17 Uhr in der Kirche St. Bartholomäi in Zerbst

Betreuungskreis Sonnenschein Bitterfeld-Wolfen

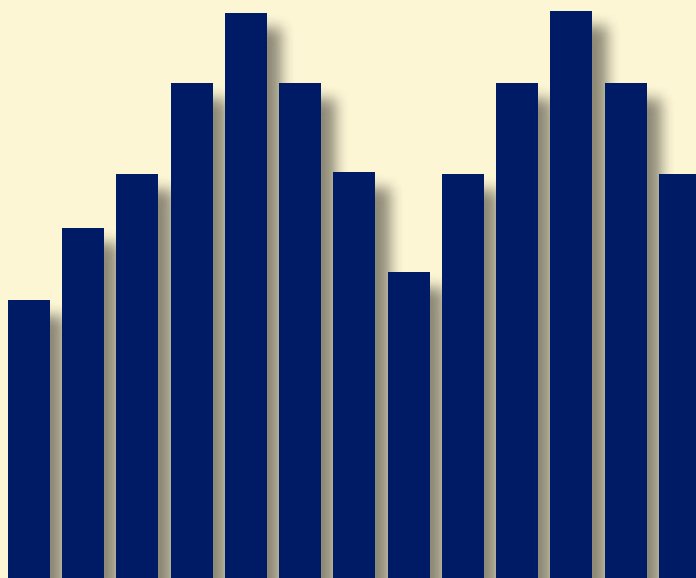
28.01.2020, 16-17.30 Uhr, Familien- und Quartierbüro Bitterfeld, Burgstraße 12-14
Offene Beratungszeit – Betreuungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für dementiell Erkrankte und deren Angehörige. Voranmeldung wünschenswert.
Kontakt: Alexandra Sube, Tel.: 03494 3689921

Blutspendetermine

27.1.2020, 16-19.30 Uhr, Rösa, Grundschule, Gutshof
29.1.2020, 16-19.30 Uhr, Bitterfeld, Helene-Lange-Schule, Dessauer Straße
31.1.2020, 15.30-19.30 Uhr, Sandersdorf, Grundschule, Buchenweg 2
3.2.2020, 16-19.30 Uhr, Zscherndorf, Grundschule, Schulstraße
4.2.2020, 15.30-19.30 Uhr, Wolfen, DRK-Geschäftsstelle, Thalheimer Straße 59a
6.2.2020, 16-19.30 Uhr, Bitterfeld, Anhaltsschule, Steubenstraße
7.2.2020, 16.30-19.30 Uhr, Holzweißig, Schulhort, Schulstraße
12.2.2020, 15.30-19.30 Uhr, Wolfen, DRK-Geschäftsstelle, Thalheimer Straße 59a
13.2.2020, 16-19.30 Uhr: Pouch, Begegnungsstätte, Poucher Dorfplatz
17.2.2020, 15.30-19 Uhr, Thalheim, Gemeinde Thalheim, Am Brödelgraben
19.2.2020, 16-19 Uhr, Güterglück, Förderschule, Bahnhofstraße 2a
19.2.2020, 10-13 Uhr, Bitterfeld, Finanzamt, Haus V – Plenarsaal, Mittelstraße
20.2.2020, 15-19 Uhr, Zörbig, Ersatzneubau am Sportplatz, Stumsdorfer Straße
21.2.2020, 15.30-19.30 Uhr, Wolfen-Nord, Sekundarschule I, Fritz-Weineck-Straße
25.2.2020, 10-14 Uhr, Thalheim, Hanwha Q Cells GmbH
26.2.2020, 16-20 Uhr, Zörbig, Ersatzneubau am Sportplatz, Stumsdorfer Straße



Änderungen vorbehalten!



Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld

14. Jahrgang

Freitag, 24.1.2020

Ausgabe 1

INHALT

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

- * Beschlussprotokoll der 3. Sitzung des Kreistages Anhalt-Bitterfeld am 12.12.2019
- * Termine und Tagungen der Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld
- * 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- * Feststellung der Jahresabschlüsse 2018 der Unternehmen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, hier: Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH; Medizinisches Versorgungszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH; Service Zentrum Bitterfeld/Wolfen GmbH; Konzernabschluss und Konzernlagebericht der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH; Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld mbH; Infrastrukturgesellschaft Bitterfeld-Wolfen (ISG) mbH; Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld Dessau Wittenberg mbH; Bitterfelder Qualifizierungs- und Projektierungsgesellschaft mbH i.L.; Entwicklungs-, Betreiber- und Verwertungsgesellschaft Goitzsche mbH i.L.
- * Feststellung der Jahresabschlüsse 2017 der Unternehmen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, hier: Jobcenter – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- * Organisation der Fischerprüfung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Kreistagswahl vom 26.05.2019 bzw. Kreistagsnachwahl für den Wahlbereich 2 vom 22.09.2019

- * Übergang eines Kreistagssitzes

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

- * 1. Sitzung der Regionalversammlung am 31.01.2020

Bekanntmachungen des Zweckverbandes Goitzsche

- * Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 1.10.2019
- * Verbandsversammlung am 5.02.2020

Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

- * Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018
- * Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 mit Bekanntmachung
- * Beitrags- und Gebührensatzung
- * Verwaltungskostensatzung

Bekanntmachungen des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

- * Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020
- * Hinweisbekanntmachung zur Veröffentlichung der 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig

- * Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde

- * Verbandsversammlung am 10.02.2020

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Beschlussprotokoll der 3. Sitzung des Kreistages Anhalt-Bitterfeld am 12.12.2019

Beschluss-Nr. 028-03/2019

Einführung der generalistischen Pflegeausbildung, hier: Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann an den Berufsbildenden Schulen Anhalt-Bitterfeld

Beschluss:

1. Der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld stimmt der Einführung des Bildungsganges „Pflegefachfrau/-mann“ an den Berufsbildenden Schulen Anhalt-Bitterfeld ab dem Schuljahr 2020/2021 zu.
2. Der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ermächtigt die Verwaltung, den benannten Bildungsgang beim Landesschulamt des Landes Sachsen-Anhalt zu beantragen.

Beschluss-Nr. 029-03/2019

Entscheidung über die Gültigkeit der Kreistagswahl vom 26.05.2019/22.09.2019

Beschluss:

Der Kreistag Anhalt-Bitterfeld trifft die folgende Entscheidung:
Einwendungen gegen die Wahl des Kreistages Anhalt-Bitterfeld vom 26.05.2019 einschließlich der Nachwahl vom 22.09.2019 liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Beschluss-Nr. 030-03/2019

Antrag der Fraktion SPD-Grüne - 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gemäß Anlage 1.

gez. U. Schulze

Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Termine und Tagungen der Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Sitzung des Vergabeausschusses

Termin: Montag, 03.02.2020 um 17.00 Uhr
Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Beratungsraum VIII
 Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung
6. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen
7. Informationen der Verwaltung
8. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

Nichtöffentlicher Teil

9. Informationen der Verwaltung
10. Behandlung nichtöffentlicher Vorlagen
11. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
12. Schließung der Sitzung

gez. Wolkenhaar
 Vorsitzender des Vergabeausschusses

Bildungs- und Sportausschuss

Termin: Mittwoch, 05.02.2020, 18:00 Uhr
Ort: Kreissportbund Anhalt-Bitterfeld e.V., OT Bobbau,
 Bobbauer Dorfstraße 21, 06766 Bitterfeld-Wolfen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beratungsfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Verpflichtung sachkundiger Einwohner
5. Einwohnerfragestunde
6. Feststellung der Niederschriften vom 18.09.2019 und 12.11.2019
7. Informationen der Verwaltung
8. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
9. Informationen zur Sportförderung durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld
10. Informationen zur „Lernenden Region Anhalt-Bitterfeld: Möglichkeiten und Vielfalt des Lebenslangen Lernens im Landkreis“
11. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
12. Schließung der Sitzung

gez. Gatter
 Vorsitzender des Bildungs- und Sportausschusses

Sozial- und Gesundheitsausschuss

Termin: Donnerstag, 06.02.2020, 18:00 Uhr
Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Kreistagssitzungssaal,
 Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beratungsfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Verpflichtung sachkundiger Einwohner
5. Einwohnerfragestunde
6. Feststellung der Niederschriften vom 15.08.2019 und 27.11.2019
7. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
8. Situationsbericht zur Zuweisung, Unterbringung und Betreuung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern im Landkreis
9. Vorstellung der Arbeit der Migrationsberatungsstelle durch die ev. Kirchengemeinde St. Jakob
10. Vorstellung der Arbeit der Zerbster Tafel e.V.
11. Vorstellung der Aufgaben des Sozialamtes
12. Informationen zum Umsetzungsstand BTHG
13. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
14. Schließung der Sitzung

gez. Zoschke
 Vorsitzende des Sozial- und Gesundheitsausschusses

6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Auf der Grundlage des § 10 i. V. m. §§ 8, 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288); zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 folgende 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschlossen:

§ 1

Änderung der Hauptsatzung

§ 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe c) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Ein neuer Buchstabe d) wird mit folgender Fassung eingefügt:

„d) den Beschluss über durch den Haushalt des Landkreises zur Verfügung gestellten Mittel für Zuwendungen und die Ausreichung von Fördermitteln an Dritte für kulturelle Zwecke, Partnerschaftsprojekte und für die Förderung von Projekten im ländlichen Raum, soweit nicht der Vergabeausschuss zuständig ist.“

§ 2

Inkrafttreten

Die 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Köthen (Anhalt), 12. Dezember 2019

gez. U. Schulze
 Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Feststellung der Jahresabschlüsse 2018 der Unternehmen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Bekanntgabe auf der Grundlage des § 133 Absatz 1 Ziffer 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288)

Jahresabschluss und Lagebericht der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH für das Jahr 2018

In der Gesellschafterversammlung der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH am 26.06.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH wird mit einer Bilanzsumme zum 31. Dezember 2018 in Aktiva und Passiva mit 73.227.356,30 EUR festgestellt. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung weisen einen Jahresfehlbetrag in Höhe von -1.353.312,51 EUR aus.
2. Der in Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene Jahresfehlbetrag 2018 der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH in Höhe von -1.353.312,51 EUR wird mit den Gewinnrücklagen verrechnet.

Der Jahresabschluss der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH wurde für das Geschäftsjahr 2018 durch die Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Zweigniederlassung Berlin, vertreten durch die Wirtschaftsprüfer, Herr I. Fehlberg und Frau K. F. Erleben, geprüft.

Die Ordnungsmäßigkeit der Arbeit der Geschäftsführung wurde in dem nach § 53 HGrG erweiterten Bericht durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt.

Der Jahresabschluss 2018 und der Lagebericht 2018 wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Bekanntmachung:

Der Jahresabschluss, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Prüfergebnis des Jahresabschlusses und der Lagebericht der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH zum 31.12.2018 liegen in der Zeit vom 28.01.2020 bis einschließlich 11.02.2020 in der Dienststelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, 1. OG, Zimmer 201 im Rechtsamt während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Köthen (Anhalt), 24.01.2020

gez. U. Schulze
 Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Jahresabschluss und Lagebericht der Medizinischen Versorgungszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH für das Jahr 2018

In der Gesellschafterversammlung der Medizinischen Versorgungszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH am 27.06.2019 wurden gemäß § 20 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Medizinischen Versorgungszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH wird mit einer Bilanzsumme zum 31. Dezember 2018 in Aktiva und Passiva

mit 977.856,34 EUR festgestellt. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung weisen einen Jahresüberschuss von 114.725,26 EUR aus.

- Der ausgewiesene Jahresüberschuss 2018 der Medizinischen Versorgungszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH von insgesamt 114.725,26 EUR wird entsprechend den Gemeinnützigkeitsbestimmungen in die Gewinnrücklage eingestellt.

Der Jahresabschluss der Medizinischen Versorgungszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH wurde für das Geschäftsjahr 2018 durch die Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Zweigniederlassung Berlin, vertreten durch die Wirtschaftsprüfer, Herr I. Fehlberg und Frau K. F. Erxleben, geprüft.

Die Ordnungsmäßigkeit der Arbeit der Geschäftsführung wurde in dem nach § 53 HGrG erweiterten Bericht durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt.

Der Jahresabschluss 2018 und der Lagebericht 2018 wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Bekanntmachung:

Der Jahresabschluss, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Prüfergebnis des Jahresabschlusses und der Lagebericht der Medizinischen Versorgungszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Medizinischen Versorgungszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH zum 31.12.2018 liegen in der Zeit vom 28.01.2020 bis einschließlich 11.02.2020 in der Dienststelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, 1. OG, Zimmer 201 im Rechtsamt während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Köthen (Anhalt), 24.01.2020

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Jahresabschluss und Lagebericht der Service Zentrum Bitterfeld/Wolfen GmbH für das Jahr 2018

In der Gesellschafterversammlung der Service Zentrum Bitterfeld/Wolfen GmbH am 24.06.2019 wurden gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 7 des Gesellschaftsvertrages folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Service Zentrum Bitterfeld/Wolfen GmbH wird mit einer Bilanzsumme zum 31. Dezember 2018 in Aktiva und Passiva mit 763.390,06 EUR festgestellt. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung weisen einen Jahresüberschuss in Höhe von 15.133,60 EUR aus.
- Das Jahresergebnis 2018 der Service Zentrum Bitterfeld/Wolfen GmbH von insgesamt 15.133,60 EUR wird als Gewinnrücklage eingestellt.

Der Jahresabschluss der Service Zentrum Bitterfeld/Wolfen GmbH wurde für das Geschäftsjahr 2018 durch die Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Zweigniederlassung Berlin, vertreten durch die Wirtschaftsprüfer, Herr I. Fehlberg und Frau K. F. Erxleben, geprüft.

Die Ordnungsmäßigkeit der Arbeit der Geschäftsführung wurde in dem nach § 53 HGrG erweiterten Bericht durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt.

Der Jahresabschluss 2018 und der Lagebericht 2018 wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Bekanntmachung:

Der Jahresabschluss, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Prüfergebnis des Jahresabschlusses und der Lagebericht der Service Zentrum Bitterfeld/Wolfen GmbH werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Service Zentrum Bitterfeld/Wolfen GmbH zum 31.12.2018 liegen in der Zeit vom 28.01.2020 bis einschließlich 11.02.2020 in der Dienststelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, 1. OG, Zimmer 201 im Rechtsamt während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Köthen (Anhalt), 24.01.2020

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Konzernabschluss und Konzernlagebericht der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH für das Jahr 2018

In Anwendung des § 42a Abs. 4 GmbHG i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 5 des Gesellschaftsvertrages billigte die Gesellschafterversammlung der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH am 26.06.2019 den für das Geschäftsjahr 2018 durch die Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Zweigniederlassung Berlin, vertreten durch die Wirtschaftsprüfer, Herr I. Fehlberg und Frau K. F. Erxleben, geprüften und testierten Konzernabschluss der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH mit einer Bilanzsumme zum 31.12.2018 in Aktiva und Passiva mit 73.726.646,41 EUR.

Die konsolidierte Bilanz und die konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns weisen einen Jahresfehlbetrag in Höhe von – 1.260.170,18 EUR aus.

Die Ordnungsmäßigkeit der Arbeit der Geschäftsführung wurde in dem nach § 53 HGrG erweiterten Bericht durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt.

Der Konzernabschluss 2018 und der Konzernlagebericht 2018 wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Bekanntmachung:

Der Konzernabschluss sowie das Prüfergebnis des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH zum 31.12.2018 liegen in der Zeit vom 28.01.2020 bis einschließlich 11.02.2020 in der Dienststelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, 1. OG, Zimmer 201 im Rechtsamt während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Köthen (Anhalt), 24.01.2020

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Jahresabschluss und Lagebericht der Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld mbH für das Jahr 2018

In der Gesellschafterversammlung der EWG Anhalt-Bitterfeld mbH am 04.07.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 für die Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld mbH wird festgestellt.
- Der Jahresüberschussbetrag 2018 der Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld mbH in Höhe von 1.456,00 EUR ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss der Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld mbH wurde für das Geschäftsjahr 2018 durch die WRT Revision und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Zweigniederlassung Halle/S. durch den Wirtschaftsprüfer Dr. Weckerle geprüft.

Die Ordnungsmäßigkeit der Arbeit der Geschäftsführung wurde in dem nach § 53 HGrG erweiterten Bericht durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt.

Der Jahresabschluss 2018 und der Lagebericht 2018 wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Bekanntmachung:

Der Jahresabschluss, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Prüfergebnis des Jahresabschlusses und der Lagebericht der Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld mbH werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld mbH zum 31.12.2018 liegen in der Zeit vom 28.01.2020 bis einschließlich 11.02.2020 in der Dienststelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, 1. OG, Zimmer 201 im Rechtsamt während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Köthen (Anhalt), 24.01.2020

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Jahresabschluss und Lagebericht der Infrastrukturgesellschaft Bitterfeld-Wolfen (ISG) mbH für das Jahr 2018

In der Gesellschafterversammlung der Infrastrukturgesellschaft Bitterfeld-Wolfen (ISG) mbH am 15.05.2019 wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 für die Infrastrukturgesellschaft Bitterfeld-Wolfen (ISG) mbH wird festgestellt. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung weisen ein Jahresergebnis in Höhe von 0,00 EUR aus.

Der Jahresabschluss der Infrastrukturgesellschaft Bitterfeld-Wolfen (ISG) mbH wurde für das Geschäftsjahr 2018 durch die Dr. Dornbach & Partner Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Lutherstadt Wittenberg, vertreten durch die Wirtschaftsprüfer Balke und Nitschke, geprüft.

Die Ordnungsmäßigkeit der Arbeit der Geschäftsführung wurde in dem nach § 53 HGrG erweiterten Bericht durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt.

Der Jahresabschluss 2018 und der Lagebericht 2018 wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Bekanntmachung:

Der Jahresabschluss, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Prüfergebnis des Jahresabschlusses und der Lagebericht der Infrastrukturgesellschaft Bitterfeld-Wolfen (ISG) mbH werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Infrastrukturgesellschaft Bitterfeld-Wolfen (ISG) mbH zum 31.12.2018 liegen in der Zeit vom 28.01.2020 bis einschließlich 11.02.2020 in der Dienststelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flug-

platz 1, 1. OG, Zimmer 201 im Rechtsamt während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Köthen (Anhalt), 24.01.2020

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Jahresabschluss und Lagebericht der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld I Dessau I Wittenberg mbH für das Jahr 2018

In der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld I Dessau I Wittenberg mbH am 21.06.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2018 mit einer Bilanzsumme von 216.945,25 EUR und einem Jahresüberschuss von 1.120,00 EUR wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.120,00 EUR wird mit dem Gewinnvortrag zum 01.01.2018 in Höhe von 40.044,06 EUR verrechnet.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld I Dessau I Wittenberg mbH zum 31. Dezember 2018 wurden durch die RTG Revisions- und Treuhand GmbH Dr. Böhmer und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Dessau-Roßlau von den Wirtschaftsprüfern Herrn B. Böhmer und Dr. M. Böhmer geprüft.

Die Ordnungsmäßigkeit der Arbeit der Geschäftsführung wurde in dem nach § 53 HGrG erweiterten Bericht durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt.

Der Jahresabschluss 2018 und der Lagebericht 2018 wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Bekanntmachung:

Der Jahresabschluss, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Prüfergebnis des Jahresabschlusses und der Lagebericht der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld I Dessau I Wittenberg mbH werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld I Dessau I Wittenberg mbH zum 31.12.2018 liegen in der Zeit vom 28.01.2020 bis einschließlich 11.02.2020 in der Dienststelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, 1. OG, Zimmer 201 im Rechtsamt während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Köthen (Anhalt), 24.01.2020

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Jahresabschluss mit Lagebericht der Bitterfelder Qualifizierungs- und Projektierungsgesellschaft mbH i. L. für das Jahr 2018

In der Gesellschafterversammlung der Bitterfelder Qualifizierungs- und Projektierungsgesellschaft mbH i. L. am 08.05.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zum 31.12.2018 für die Bitterfelder Qualifizierungs- und Projektierungsgesellschaft mbH i. L. wird festgestellt.
2. Der zum 31.12.2018 ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von 128.279,17 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss der Bitterfelder Qualifizierungs- und Projektierungsgesellschaft mbH i. L. wurde für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 durch die DLP Dernehl, Lamprecht & Partner mbB Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, vertreten durch die Wirtschaftsprüferin Hoffmann geprüft.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde durch die Wirtschaftsprüferin erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Bitterfelder Qualifizierungs- und Projektierungsgesellschaft mbH i. L. zum 31.12.2018 liegen in der Zeit vom 28.01.2020 bis einschließlich 11.02.2020 in der Dienststelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, 1. OG, Zimmer 201 im Rechtsamt während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Köthen (Anhalt), 24.01.2020

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Jahresabschluss mit Lagebericht der Entwicklungs-, Betreiber- und Verwertungsgesellschaft Goitzsche mbH i. L. für das Geschäftsjahr 2018

In der Gesellschafterversammlung der Entwicklungs-, Betreiber- und Verwertungsgesellschaft Goitzsche mbH i. L. am 09.05.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zum 31.12.2018 für die Entwicklungs-, Betreiber- und Verwertungsgesellschaft Goitzsche mbH i. L. wird festgestellt.
2. Der zum 31.12.2018 entstandenen Jahresfehlbetrag in Höhe von 27.932,05 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss der Entwicklungs-, Betreiber- und Verwertungsgesellschaft mbH Goitzsche i. L. wurde für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018

durch die DLP Dernehl, Lamprecht & Partner mbB Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, vertreten durch die Wirtschaftsprüferin Hoffmann geprüft.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde durch die Wirtschaftsprüferin erteilt.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zum 31.12.2018 nebst Lagebericht der Entwicklungs-, Betreiber- und Verwertungsgesellschaft Goitzsche mbH i. L. liegen in der Zeit vom 28.01.2020 bis einschließlich 11.02.2020 in der Dienststelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, 1. OG, Zimmer 201 im Rechtsamt während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Köthen (Anhalt), 24.01.2020

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Feststellung der Jahresabschlüsse 2017 der Unternehmen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Bekanntgabe auf der Grundlage des § 24 der Verordnung über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts vom 14. Januar 2004 (GVBl. LSA S. 38) i.V.m. § 20 der Satzung Jobcenter - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 30. November 2017 (Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 22.12.2017, Seite 22)

Jobcenter - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und Behandlung des Jahresergebnisses

Der Verwaltungsrat der Jobcenter - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (KomBA-ABI) hat in seiner Sitzung am 12. September 2019 auf der Grundlage des § 5 Abs. 3 Ziffer 2 des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (AnstG LSA) i. V. m. § 12 der Satzung der KomBA-ABI über den von der AöR aufgestellten und vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld geprüften Jahresabschluss der KomBA-ABI zum 31.12.2017 wie folgt beschlossen:

1. Der Jahresabschluss der Jobcenter - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wird mit einer Bilanzsumme zum 31.12.2017 in Aktiva und Passiva mit 19.912.799,51 EUR festgestellt wird. Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung weisen einen Jahresüberschuss von 2.642,84 EUR aus.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 2.642,84 EUR wird auf neue Rechnung vorge-tragen.

2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers

Nach dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 und des Lageberichtes für 2017 hat das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld mit Datum vom 20. August 2019 den im Folgenden wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Gemäß § 140 KVG LSA obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses der Anstalten des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des § 142 Abs. 1 KVG LSA. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen haben wir den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Anhang, unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

„Jobcenter - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld“

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft.

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss wurden von der AöR unter der Gesamtverantwortung des Vorstandes erstellt.

Unsere Aufgabe war es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB i.V.m. § 142 KVG LSA sowie unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss nebst Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lageplan vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der KomBA-ABI sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Diese erfolgten insbesondere im Belegwesen zu ausgewählten Sachkonten, bei den vorgenommenen Rückstellungen, beim Anlagenspiegel und den Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten. In

Augenschein genommen wurden die Vertragsdatenbank, neu erstellte und überarbeitete Dienstabweisungen, Organisationsplan und Organigramm, Inventurunterlagen, Versicherungen und Mieterträge, Kontenrahmen und Saldenliste sowie die Entwicklung des Forderungsbestandes. Es erfolgte weiterhin ein Abgleich der Verbindlichkeiten aus Lohn- und Kirchensteuer mit der Lohnsteueranmeldung und ein Abgleich zwischen dem Lohn- und Gehaltsaufwand mit dem Jahreslohnjournal. In die Prüfung einbezogen wurden die Abrechnung der Verwendungsnachweise gegenüber dem Bund/Land und die Nachprüfung hinsichtlich durchgeführter Bewilligungen von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstandes der KomBA-ABI sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Unter Voraussetzung der Vorlage eines umsetzbaren Konzeptes zum Aufbau und zur Neustrukturierung eines qualitativen und effektiven Forderungsmanagements und der Erarbeitung der hierzu erforderlichen Arbeitsgrundlagen im Wirtschaftsjahr 2018 wurde der Jahresabschluss 2016 bestätigt.

Mit dem Projektstart zum 01. März 2018 bis 31. August 2018 und dem Projektziel der Verbesserung des bestehenden Forderungsmanagements, Analysen und dem Aufbau von inneren Verfahrensabläufen und Strukturen in diesem Bereich, wurden entscheidende Grundlagen geschaffen, um ein voll arbeitsfähigen Arbeitsbereich aufzubauen und damit dieser Forderung entsprochen. Erste Ergebnisse sollten im Jahresabschluss 2018 dargestellt und erläutert werden. Die Wertigkeit der bestehenden Forderungen wurden bereits im vorliegenden Jahresabschluss 2017 neu bewertet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen zutreffendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der KomBA-ABI.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der KomBA-ABI und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Gegen den Vorschlag des Vorstandes den Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen, bestehen keine Bedenken.“

3. Bekanntmachung

Der vorstehende Jahresabschluss der KomBA-ABI wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 27. Januar 2020 bis einschließlich 06. Februar 2020 in der Dienststelle der Jobcenter – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in 06749 Bitterfeld - Wolfen, Ortsteil Bitterfeld, Chemieparksstraße 7, Zimmer 5030, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Köthen (Anhalt), den 24. Januar 2020

gez. U. Schulze

Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Organisation der Fischerprüfung

- Der Termin für die Fischerprüfung ist im Landkreis Anhalt-Bitterfeld auf **Samstag, den 28.03.2020, 09:00 Uhr**, festgesetzt worden.
- Die Prüfung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld findet unter Aufsicht der unteren Fischereibehörde in **06366 Köthen (Anhalt), Landkreisverwaltung, Am Flugplatz 1**, statt.
- An der Fischerprüfung kann teilnehmen, wer bis spätestens zum 28.02.2020 um 12:00 Uhr persönlich den „Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung“ stellt. Der schriftliche Antrag kann bei den **Bürgerämtern** an den Standorten:
 - 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld, Röhrenstraße 33
 - 06366 Köthen (Anhalt), Marktplatz 2
 - 39261 Zerbst/Anhalt, Coswiger Straße 4
 zu den **Sprechzeiten**:

Montag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	08.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 13.00 Uhr

 gestellt werden.

Gleichzeitig ist die **Prüfungsgebühr** von **56,00 Euro** bzw. **28,00 Euro** für Jugendliche zwischen 13 und 18 Jahren einzuzahlen.

- Voraussetzung für die Zulassung zur Fischerprüfung ist ein **30-stündiger Vorbereitungslehrgang**. Die Lehrgangspflicht für die Prüfung zur Erlangung eines Fischereischeines besteht aufgrund von § 31 Abs. 1 Fischereigesetz des Landes Sachsen-Anhalt.
- Die untere Fischereibehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld als Prüfungsbehörde entscheidet über die Zulassung zur Fischerprüfung. Als zugelassen gilt, wem nicht bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin ein schriftlicher Versagungsbescheid zugestellt wird.

- Fragen zum Ablauf der Fischerprüfung werden Ihnen gern von der unteren Fischereibehörde, Herrn Schneider, Tel.: 03493 341 462 beantwortet.

gez. Böddeker
Dezernent

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Kreistagswahl vom 26.05.2019 bzw. Kreistagsnachwahl für den Wahlbereich 2 vom 22.09.2019

Übergang eines Kreistagssitzes

Nach § 47 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt i. V. m. § 75 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt gebe ich hiermit den Übergang eines Kreistagssitzes eines Kreistagsmitgliedes aus dem Kreistag auf den in der Sitzung des Kreiswahlausschusses am 26.09.2019 nächst festgestellten Bewerber öffentlich bekannt.

Ausgeschieden ist im Wahlbereich 6 Frau Sabine Griebsch (Bündnis 90/Die Grünen - GRÜNE).

Neues Mitglied des Kreistages ist Herr Christian Hennicke (Bündnis 90/Die Grünen - GRÜNE).

Köthen (Anhalt), 9. Januar 2020

gez. Böddeker
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

1. Sitzung der Regionalversammlung am 31.01.2020

Die 1. Sitzung der Regionalversammlung in der V. Wahlperiode findet am Freitag, dem 31. Januar 2020, um 09.00 Uhr im Sitzungssaal der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, statt. Schwerpunkte der Sitzung werden sein:

- Wahl des Vorsitzenden der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg und seiner zwei Stellvertreter
- Bestätigung des Jahresabschlusses 2018 und der Verwendung des Jahresergebnisses sowie Entlastung des Vorsitzenden
- Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020
- Informationen der Geschäftsstelle
- Sonstiges
- Anfragen der Vertreter und Vertreterinnen der Regionalversammlung

gez. U. Schulze
amt. Vorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Goitzsche

Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 01.10.2019

Öffentlicher Teil

05/2019

Konzeptionelle Vorbereitung der Jubiläumsfeier 20 Jahre Pegelturm am 05.06.2020

06/2019

Kündigung Vertrag Finanzierung Stelle in der Tourist Information im Wasserzentrum Bitterfeld

Muldestausee, OT Pouch, 10.10.2019

gez. Lars-Jörn Zimmer
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Verbandsversammlung am 05.02.2020

Die nächste öffentliche Sitzung des Zweckverbandes Goitzsche findet am **Mittwoch, dem 05. Februar 2020 um 14.00 Uhr** in der Begegnungsstätte in der Gemeinde Muldestausee, OT Pouch, Pouch Dorfplatz 3, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1./1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 1./2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 1./3. Einwendungen zum öffentlichen Teil der Niederschrift vom 01.10.2019
- 1./4. Bericht des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- 1./5. Erhöhung Parkgebühren ((Beschlussvorlage 01/2020)
- 1./6. Lesung Haushalt 2020
- 1./7. Haushaltssatzung 2020 einschließlich Haushaltsplan gemäß §§ 100 ff. KVG LSA ((Beschlussvorlage 02/2020)
- 1./8. Anfragen und Anregungen der Verbandsmitglieder
- 1./9. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- II/1. Einwendungen zum nicht öffentlichen Teil der Niederschrift vom 01.10.2019
 II/2. Bericht des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
 II/3. Neufassung Verbandssatzung
 II/4. Anfragen und Anregungen
 II/5. Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

gez. Lars-Jörn Zimmer
 Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) für das Wirtschaftsjahr 2018

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bestätigte mit Feststellungsvermerk vom 15.10.2019 das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2018. „Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 02. August 2019 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH die Buchführung und der Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzungen entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe). Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die Verbandsversammlung fasste in der Sitzung am 16.12.2019 folgende Beschlüsse:

- | | | |
|-------|---|-----------------|
| 1. | Feststellung des Jahresabschlusses | |
| 1.1 | Bilanzsumme | 46.071.542,33 € |
| 1.1.1 | davon entfallen auf der Aktivseite auf | |
| | - das Anlagevermögen | 42.120.844,21 € |
| | - das Umlaufvermögen | 3.950.464,61 € |
| | - die Rechnungsabgrenzungsposten | 233,51 € |
| 1.1.2 | davon entfallen auf der Passivseite auf | |
| | - das Eigenkapital | 6.943.091,73 € |
| | - die Investitions- und Ertragszuschüsse | 28.131.304,88 € |
| | - die Rückstellungen | 616.932,88 € |
| | - die Verbindlichkeiten | 10.380.212,84 € |
| 1.2 | Jahresgewinn | 1.420.018,24 € |
| 1.2.1 | Summe der Erträge | 4.354.921,41 € |
| 1.2.2 | Summe der Aufwendungen | 2.934.903,17 € |
| 2. | Der im Wirtschaftsjahr 2018 festgestellte Jahresüberschuss in Höhe von 1.420.018,24 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. | |
| 3. | Dem Verbandsgeschäftsführer wird gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA für das Wirtschaftsjahr 2018 Entlastung erteilt. | |

Die vorstehende Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses des Wirtschaftsjahres 2018 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss wird in der Zeit vom 27.01.2020 bis 07.02.2020 in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) Köthener Chaussee 1, 06385 Aken (Elbe) öffentlich ausgelegt. Er kann von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 7:00 bis 13:00 Uhr eingesehen werden.

Aken (Elbe), 07.01.2020

gez. M. Bauer
 Verbandsgeschäftsführer
 Abwasserzweckverband Aken (Elbe)



Feststellung des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2020

Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 09. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 730), in der Fassung vom 25. Februar 2004 (GVBl. LSA 12/2004), sowie der Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes LSA vom 15.05.2014, das Gesetz über kommunale Eigenbetriebe vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Eigenbetriebsverordnung vom 25. Mai 2012 (GVBl. LSA S. 160), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) in der öffentlichen Sitzung am 16.12.2019 den Wirtschaftsplan beschlossen:

Erfolgsplan

Erträge	3.194.950 EUR
Aufwendungen	3.194.950 EUR
Gewinn	0 EUR

Vermögensplan

Einnahmen	2.479.800 EUR
Ausgaben	2.479.800 EUR

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen wird auf 0 EUR festgesetzt.

Kreditaufnahme

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen wird auf 0 EUR festgesetzt.

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

Verbandsumlage

Zur teilweisen Deckung des Finanzbedarfes kann der Abwasserzweckverband Aken gemäß Verbandssatzung § 15 Abs. 2 eine Verbandsumlage erheben. Der Verband erhebt im Jahr 2020 keine Umlage von den Gemeinden.

Sonstiges

Nach § 105 KVG LSA sind Über- und außerplanmäßigen Auszahlungen nur zulässig, wenn die Auszahlung unabwendbar und die Deckung gewährleistet ist. Auszahlungen von erheblicher Bedeutung bedürfen der Zustimmung des Verbandsausschusses. Gemäß § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Aken gelten Ausgaben bis zu einer Höhe von 100 TEUR im Einzelfall als unerheblich. Der Verbandsgeschäftsführer vertritt nach § 11 der Verbandssatzung als Organ den Zweckverband und erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Aken (Elbe) 17.12.2019

gez. M. Bauer
 Verbandsgeschäftsführer



Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2020 Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

Der vorstehende Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 16.12.2019 zum Wirtschaftsplan 2020 wurde von der Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld mit Schreiben vom 09.01.2020 bestätigt.

Der Wirtschaftsplan liegt, gemäß § 102 Abs. 2 der KVG LSA, in der Zeit

vom 27.01.2020 bis 07.02.2020

in der Geschäftsstelle des AZV Aken, Köthener Chaussee 1 in 06385 Aken (Elbe), öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Er kann montags bis donnerstags in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 7.00 bis 13.00 Uhr eingesehen werden.

Aken (Elbe), 10.01.2020

gez. M. Bauer
 Verbandsgeschäftsführer des AZV Aken (Elbe)



BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG Abwasserzweckverband Aken (Elbe)

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) und §§ 2, 5, 6, 8, 13, 13a, 13b, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284) sowie der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166, 174), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 16.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

ABSCHNITT I

§ 1

Abgabenerhebung

Der Abwasserzweckverband Aken (Elbe), nachfolgend Verband genannt, erhebt nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung

1. Anschlussbeiträge zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen Entwässerungsanlage (Herstellungsbeiträge),
2. Erstattungsbeträge für die Grundstücksanschlüsse (Hausanschlusskosten) und
3. Benutzungsgebühren für die Benutzung der zentralen und dezentralen Entwässerungsanlage (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren).

ABSCHNITT II Beiträge

§ 2 Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Entwässerungsanlage Beiträge von den Beitragspflichtigen, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme ein Vorteil entsteht.
- (2) Der Beitrag deckt nicht die Kosten für die Herstellung des Grundstücksanschlusses.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitrag wird für Grundstücke erhoben, die an die zentrale Entwässerungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne (Buchgrundstück). Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten dann als einheitliches Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar oder wirtschaftlich nutzbar sind oder gemeinsam bebaut oder wirtschaftlich genutzt werden und die Anwendung des Buchgrundstücksbegriffes grob unangemessen wäre. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen. (§ 6b KAG-LSA)

§ 4 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 5 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. v. 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2009 (BGBl. I S. 1688).

§ 6 Beitragsmaßstab

Der Beitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung, unter Berücksichtigung der folgenden Paragraphen, aus dem Produkt von Beitragssatz (s. § 7) und einer nutzungsbezogenen Beitragsfläche (s. § 8) berechnet.

§ 7 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen Entwässerungsanlage beträgt:

2,30 Euro/m² der beitragspflichtigen Fläche.

§ 8 Beitragsfläche

- (1) Maßstab für die Beitragsfläche ist die Grundstücksfläche, die mit einem Prozentsatz, entsprechend der Zahl der Vollgeschosse, vervielfältigt wird.
- (2) Bei der Ermittlung der nutzungsbezogenen Beitragsfläche werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss weitere 30 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
- (3) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, wird bei industriell oder gewerblich genutzten Grundstücken und Grundstücken, die in sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) liegen und entsprechend genutzt werden, je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (4) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen und die mit der Restfläche
 - ba) innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die gesamte Fläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist,
 - bb) im Außenbereich liegen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die
 - ca) insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 35 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 35 m verläuft,
 - cb) mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 35 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 35 m verläuft,
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben b) bb), c) ca) und c) cb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von c) ca) und c) cb) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden baulichen oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - e) bei Grundstücken, für die die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Schwimmbäder, Camping- und Festplätze - nicht aber Flächen für Landwirtschaft, Sportplätze, Dauerkleingärten, Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 65 v.H. der Grundstücksfläche,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden sowie bei Grundstücken, für die die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
 - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
 - h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Un-

tergrundspeicher usw.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht, wobei Flächen außer Betracht bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen gerundet; bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlage angegeben ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 2,8 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen gerundet,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlage bestimmt ist, wenn
 - für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhaus festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - sie in anderen Baugebieten liegen, die in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzten und/oder tatsächlich vorhandenen (§ 34 BauGB) Vollgeschosse,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen,
 - bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt,
- g) bei Grundstücken, auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Höhe der baulichen Anlage bzw. die Baumassenzahl nach Buchstabe b) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlichen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Buchstabe b),
- h) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten;
- i) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Zahl der Vollgeschosse, die durch die Fachplanung festgesetzt ist, sonst die höchstzulässige Zahl.
- j) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die zentrale Entwässerungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, bleiben beitragsfrei. Dies geschieht dadurch, dass der Faktor entsprechend der Vollgeschosszahl hinsichtlich der Nebengebäude unberücksichtigt bleibt. Die Regelung gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.

(6) Übergroße Wohngrundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend zu Wohnzwecken dienen oder dienen werden, werden nur begrenzt zur Veranlagung herangezogen. Als übergroß gelten mindestens solche Wohngrundstücke, die 30 % oder mehr über der Durchschnittsgröße liegen. Mit einer im Verbandsgebiet befindlichen Durchschnittsgröße von 1.258 m² werden damit Wohngrundstücke nur bis zu einer relevanten Beitragsfläche von 1.635 m² herangezogen. Der 1.635 m² übersteigende Flächenanteil wird mit 20 % in Ansatz gebracht.

(7) Grundstücke, die mit einer Kirche bebaut sind, werden mit 20 v. H. der Grundstücksfläche zur Berechnung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages herangezogen.

§ 9

Vorausleistungen

Der Verband kann auf Beschluss der Verbandsversammlung, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen wurde, bei Grundstücken Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben. Es ist davon auszugehen, dass das Grundstück innerhalb von 2 Jahren nach der Erhebung erschlossen ist.

ABSCHNITT III

Grundstücksanschluss

§ 10

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse sind dem Verband nach Einheitssätzen zu erstatten. Dabei werden bei Freigefällekanalisation folgende Einheitssätze angesetzt:

a) für den laufenden Meter Hausanschlussleitung	135,00 Euro
b) für den Hausanschlusssschacht	460,00 Euro

 Dabei gelten Abwasserhauptleitungen, die nicht in der Straßenmitte verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend.
- (2) Die Kosten für die Herstellung oder Erneuerung eines Grundstücksanschlusses beim Druckentwässerungs- und Vakuumsystem sind dem Verband in tatsächlich entstandener Höhe zu ersetzen.
- (3) Die Kosten für die Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen sind dem Verband in tatsächlicher Höhe zu ersetzen.
- (4) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist, § 5 gilt sinngemäß.

ABSCHNITT IV

Gemeinsame Vorschriften

§ 11

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Der Beitrag (Abschnitt II) und die Erstattungskosten (Abschnitt III) werden jeweils durch Bescheide festgesetzt und zwei Monate nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.
- (2) Durch den Beitragspflichtigen kann die Zahlung der Gesamtschuld auf eigenen Wunsch in Raten gestaffelt werden:

a) Wohngrundstücke	- 1. Jahr, Grundbetrag 40 % der Gesamtschuld mindestens jedoch 2.000,00 Euro
	- 3 Folgejahre, Teilbeträge zu je 20 % der Gesamtschuld
b) gewerbliche Grundstücke	- 1. Jahr, Grundbetrag 30 % der Gesamtschuld
	- 5 Folgejahre, Teilbeträge zu je 14 % der Gesamtschuld
- (3) Gemäß Abgabenordnung erfolgt dabei eine Verzinsung von 2 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB (§§ 234 Abs. 1, 238 Abs. 1 AO i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 5b KAG LSA).

§ 12

Billigkeitsregelung

- (1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einbeziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218, 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen eines Grundstückes i. S. v. Satz 1 gilt dies nur, wenn
 - a) die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und
 - b) die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird.
- (2) Werden Grundstücke landwirtschaftlich i. S. § 201 des Baugesetzbuches oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige i. S. § 15 der Abgabenordnung. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen eines Grundstückes i. S. v. Satz 1 gilt dies nur, wenn
 - a) die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und
 - b) die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird.
- (3) Der Betrag ist auch zinslos zu stunden, solange
 - a) Grundstücke als Kleingärten i. S. d. Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1993 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 19.09.2006 (BGBl. I S. 2146), genutzt werden oder
 - b) Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.
- (4) Der Verband kann zur Vermeidung sozialer Härten im Einzelfall zulassen, dass der Beitrag nach Abschnitt II in Form einer Rente gezahlt wird.

ABSCHNITT V Abwassergebühren

§ 13 Gebührenerhebung

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung werden Grundgebühren und mengenabhängige Einleitungsgebühren erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung werden Beseitigungsgebühren erhoben.

§ 14 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, je Wohneinheit erhoben. Der Verband ist berechtigt, die Anzahl der Wohneinheiten zu schätzen, wenn diese vom Gebührenpflichtigen nicht mitgeteilt wurde und auf andere Weise nicht ermittelt werden konnte.
- (2) Die Wohneinheit ist eine abgeschlossene Wohnung, bei der folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a. bauliche Trennung durch Wände und Decken von anderen benachbarten Wohnungen und Räumen,
 - b. eigener Zugang über ein Treppenhaus (Wohnungseingangstüren) oder direkt ins Freie (Haustüren),
 - c. ermöglicht die Führung eines Haushaltes mit stets einer Küche oder Kochnische sowie Wasserversorgung, Abguss und Toilette
- (3) Für jede abgrenzbare Wohnung auf nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken wird eine Grundgebühr nach Wohneinheiten erhoben.
- (4) Die Grundgebühr beträgt je angeschlossene Wohneinheit 9,95 Euro/Monat.
- (5) Für gewerbliche und andere nicht zu Wohnzwecken genutzten Verbrauchsstellen wird die Grundgebühr nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss:

bis Qn	2,5	9,95 EURO/Monat
bis Qn	6	24,00 EURO/Monat
bis Qn	10	40,00 EURO/Monat
bis Qn	15	60,00 EURO/Monat
bis Qn	40	160,00 EURO/Monat
bis Qn	60	240,00 EURO/Monat
bis Qn	150	600,00 EURO/Monat

Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöschsicherungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermenge aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

§ 15 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Abwassermenge berechnet, welche der zentralen Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird, dabei ist die Berechnungseinheit 1 Kubikmeter Abwasser.
- (2) Für die Entsorgung des Abwassers über die zentrale Entwässerungsanlage beträgt die Gebühr einheitlich im Verbandsgebiet: **2,50 Euro / m³**
- (3) Als in die zentrale Entwässerungsanlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge. Die dem Schmutzwasserkanal zugeführten Wassermengen sind durch Wassermesser zu ermitteln. Die Kosten für den Einbau und die Unterhaltung sind vom Grundstückseigentümer zu tragen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen.
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung; Der Nachweis der zugeführten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Was-

sermenge vom Verband unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauchs der drei Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Ist kein Wasserzähler vorhanden oder wird bei vorhandenem Wasserzähler weiteres Schmutzwasser oder Grund-, Quell-, Drainage- oder Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung des Verbandes eingeleitet, wird die eingeleitete Menge durch den Verband geschätzt.

- (5) Die Wassermengen nach Absatz 3 Buchst. b) und c) hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb des folgenden Monats mitzuteilen. Der Nachweis hat, sofern eine Messung mit Wasserzähler erfolgt, mit einem gut lesbaren Foto zu erfolgen, im Übrigen mit prüfbaren anderen Unterlagen. Der Verband ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Anlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides schriftlich beim Verband zu stellen. Der Nachweis nach Satz 1 kann grundsätzlich nur durch besondere, fest installierte Wasserzähler geführt werden. Die neu angemeldeten sowie die ersetzten Wasserzähler werden vom Verband abgenommen. Die zu diesem Zeitpunkt erfassten Zählerstände gelten als Anfangsstand. Wassermengen, die vor Abnahme durch den Verband gemessen wurden, werden nicht berücksichtigt. Bei Viehhaltung gilt für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³ im Jahr als nachgewiesen. Die Wassermengen, die durch Wasserrohrbrüche oder in anderen Fällen nicht in die öffentliche Anlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Diese anzusetzende Wassermenge wird unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauchs der drei Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (7) Das in die zentrale Entwässerungsanlage gelangte Niederschlags- und Fremdwasser kann auf der Grundlage einer Vereinbarung vom Verband gegenüber der Mitglieds-gemeinde oder dem privaten Nutzer abgerechnet werden.
- (8) Für Sonderentsorgungen, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Fäkalien von mehr als 30 v.H. des Grenzwertes übersteigt, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben. Die Belastung ist durch Analysen nachzuweisen.
- (9) Im Rahmen der Auskunft- und Duldungspflicht hat, soweit sich der Verband bei der öffentlichen Schmutzwasserentsorgung eines Dritten bedient, der Abgabepflichtige zu dulden, dass sich der Verband zur Feststellung der Abwassermengen (nach § 15 Abs. 1) die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen oder über Datenträger übermitteln lässt. Für das Verbandsgebiet des Verbandes sind dies:
 1. Stadtwerke Aken
 2. Midewa mbH
 3. Städtische Werke Magdeburg

§ 16 Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach der Entsorgungsmenge des entnommenen Schmutzwassers bzw. des entnommenen Fäkalischlammes berechnet, welches von den nicht zentral angeschlossenen Grundstücken nach Maßgabe des Verbandes abtransportiert wird. Berechnungseinheit für die Beseitigungsgebühr ist 1 m³ Schmutzwasser bzw. 1 m³ Fäkalischlamm. Die Abwassermenge wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt oder nach Raumgröße der dezentralen Anlage berechnet. Die jeweilige Entsorgungsmenge ist vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten schriftlich zu bestätigen.
- (2) Die Gebühr beträgt einheitlich im Verbandsgebiet für
 - a) Abwasser aus einer abflusslosen Grube: **17,76 Euro/m³**
 - b) Fäkalischlamm aus Hauskleinkläranlage: **23,31 Euro/m³**
- (3) Die Gebühr für die Beseitigung verbandsfremder häuslicher Abwasser, bei Anlieferung an die zentrale Kläranlage des Verbandes, beträgt: **12,00 Euro/m³**.
- (4) Einzelentsorgungen werden über eine gesonderte Vereinbarung mit dem Entsorgungspflichtigen abgerechnet.

§ 17 Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Einleitungsgebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale Entwässerungsanlage angeschlossen ist oder ihr vom Grundstück Abwasser zugeführt wird. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme.
- (2) Die Grundgebührenpflicht für zentral angeschlossene Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Verband teilt dem Gebührenpflichtigen diesen Tag mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenpflicht mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 18 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenschild-

ner. Gebührenschuldner sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes beitragspflichtig. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Gebührenschuldner.

- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. v. 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch das Erste Änderungsgesetz vom 30.01.2002 (BGBl. I S. 562).
- (3) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschuld Tag genau zum Übergangsstichtag auf den neuen Gebührenschuldner über. Wenn der bisherige Gebührenschuldner die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.
- (4) Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr, sofern sie nicht selbst Gebührenschuldner sind.

§ 19

Erhebungszeitraum, Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen ermittelt wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.
- (2) Die Veranlagung der Gebührenpflichtigen zu Abwasserbeseitigungsgebühren erfolgt durch Bekanntgabe eines Heranziehungsbescheides für jeden Erhebungszeitraum.
- (3) Die Grund- und die Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitraum für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (4) Auf die Gebührenschuld sind Vorauszahlungen aufgrund der Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten, und zwar jeweils vierteljährlich gerechnet ab Bekanntgabe des Vorjahresbescheides. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 20

Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 21

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn auch, wenn solche Anlagen geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich die Abwassermenge im Laufe des Kalenderjahres um mehr als 50 v. H. gegenüber dem Vorjahr verändert, so hat der Gebührenpflichtige den Verband unverzüglich zu informieren.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
 - a) § 15 Abs. 3 c) S. 3 den Nachweis der verbrauchten und/oder der zurückgehaltenen Wassermenge nicht erbringt,
 - b) § 15 Abs. 5 die Wassermengen nicht fristgemäß oder gar nicht anzeigt,
 - c) § 20 Abs. 1 keine Auskunft erteilt, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist,
 - d) § 20 Abs. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann oder die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 - e) § 21 Abs. 2 nicht anzeigt, dass auf dem Grundstück Anlagen vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen oder nicht anzeigt, wenn solche Anlagen geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 23

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. S. 710) i. V. m. §§ 53 — 59 des Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2000 (GVBl. LSA, S. 594) in der jeweils geltenden Fassung ein Zwangsgeld in Höhe von mindestens 5,00 € und höchstens 500.000,- € angedroht und festgesetzt werden.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann auch im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen vorgenommen werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten einer Ersatzvornahme werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 rückwirkend in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 29.01.2003 einschließlich ihrer Änderungen vom 23.11.2004, 30.10.2007, 18.11.2010, 27.11.2013 und 30.11.2016 außer Kraft.

Aker (Elbe), 07.01.2020

gez. Bauer

Verbandsgeschäftsführer
des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)



VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG

des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284) sowie der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166, 174), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 16.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (zu §§ 2, 4, 6 Abs. 2 h).

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühren das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit,
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein gebührenpflichtiger Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, richtet sich die Gebühr nach Tarifnummer 7 des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr um den Umfang der Rücknahme.
- (4) Eine Rückerstattung von gezahlten Rechtsbehelfskosten im Falle einer ganzen oder teilweisen Aufhebung oder Rücknahme des Rechtsbehelfsbescheides erfolgt nicht, wenn die Aufhebung bzw. Rücknahme allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte,
 2. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 3. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, eine Behörde des Bundes oder eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht, oder der Betrag geringfügig ist (Betrag unter 5,00 €).
- (3) Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstiger Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen;
 2. Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Land untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5,00 € übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine dem Abwasserzweckverband gegenüber abgegebene

oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,

3. wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Festsetzung, Fälligkeit, Vorschuss und Vollstreckung

- (1) Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten bzw. von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2015 (GVBl. LSA, S. 50, 51) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Kostenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sinn gemäß Anwendung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 16.06.1998 einschließlich ihrer beiden Änderungen vom 28.02.2002 und 31.08.2004 außer Kraft.

Aken (Elbe), 07.01.2020



gez. Bauer
Verbandsgeschäftsführer
des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)



Kostentarif vom 07.01.2020 zu §§ 2, 4, 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) vom 07.01.2020

Tarif-Nr.	Gegenstand	EURO
1.	Technische Dokumentationen und Zeichnungspläne (Technische Stellungnahmen, Netzpläne, usw.)	
1.1	im Format DIN A 5	1,00
1.2	im Format DIN A 4	2,00
1.3	im Format DIN A 3	3,00
1.4	im Format DIN A 2	4,00
1.5	im Format DIN A 1	6,00
1.6	im Format DIN A 0	8,00
2.	Abgabe von Druckstücken und Kopien (Satzungen, Informationsmaterial, usw.)	
2.1	Kopien im Format A 5	0,10
2.2	Kopien im Format A 4	0,15
2.3	Kopien im Format A 3	0,30
3.	Verwaltungstätigkeiten die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede Stunde	26,00
4.	Bescheinigung	
4.1	über öffentliche Abgabe, für jedes zurückliegende Jahr	5,00
4.2	für alle übrigen Bescheinigungen	10,00

5.	Nachforschungen aus Konten und Akten	
5.1	Feststellung zu einzelnen Buchungen	13,00
5.2	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	13,00
6.	Genehmigungen, Abnahmen, Gutachten	
6.1	Entwässerungsgenehmigung für ein Grundstück	20,00
6.2	Abnahme der Abwasseranlage und Freistellungen vor Ort mindestens	26,00
6.3	Freistellungsanträge	60,00
6.4	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art	100,00
6.5	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidriges Handeln erforderlich werden	150,00

Bekanntmachungen des Trinkwasserzweckverbandes Zöbzig

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Trinkwasserzweckverbandes Zöbzig für das Wirtschaftsjahr 2020

Auf der Grundlage des § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), § 2 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) und § 102 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA (KVG LSA) hat der Trinkwasserzweckverband Zöbzig in seiner Verbandsversammlung am 03.12.2019 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 beschlossen.

Beschluss 06/2019 vom 03.12.2019

Die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Zöbzig beschließt den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 mit folgenden Festsetzungen:

1.	Im Erfolgsplan mit	Erträgen	in Höhe von	1.139.460 EUR
		Aufwendungen	in Höhe von	1.072.430 EUR
		Jahresergebnis		67.030 EUR
2.	Im Vermögensplan	Einnahmen	in Höhe von	341.350 EUR
		Ausgaben	in Höhe von	341.350 EUR

2.1 Im Vermögensplan sind keine Kreditaufnahmen veranschlagt.

2.2 Im Vermögensplan werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

3. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2020 in Anspruch genommen werden können, wird auf 100.000 EUR festgelegt.

2. Vorlagenbestätigung

Die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bestätigt mit Schreiben vom 11. Dezember 2019 die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses 06/2019 der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Zöbzig vom 03.12.2019 über den Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2020.

3. Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss-Nr. 06/2019 des Wirtschaftsplanes 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt gemäß § 102 Abs. (2) des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) ab dem 27. Januar 2020, zwei Wochen, werktags zur Einsichtnahme am Verwaltungssitz des TZV Zöbzig, in 06780 Zöbzig, Lange Straße 34 in den Dienststunden,

Montag	9.00 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch/Donnerstag	9.00 Uhr - 15.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr öffentlich aus.

Zöbzig, 07.01.2020

gez. Eschke
Verbandsgeschäftsführer
Trinkwasserzweckverband Zöbzig

Hinweisbekanntmachung des Trinkwasserzweckverbandes Zöbzig zur Veröffentlichung der 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung

Der Trinkwasserzweckverband Zöbzig hat in seiner Verbandsversammlung am 03.12.2019 mit Beschluss Nr. 08/19 die 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung beschlossen.

Die 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung einschließlich der Genehmigung mit dem Aktenzeichen 15/15 40 03-121/2019-1/Ta vom 05.12.2019 wurde von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld im Amtsblatt Ausgabe 24 des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 16.12.2019 veröffentlicht.

Auf diese Veröffentlichung weist der Trinkwasserzweckverband Zöbzig ausdrücklich hin.

Zöbzig, 7.01.2020
gez. Eschke
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zöbzig

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des AZV Raguhn-Zöbzig für das Wirtschaftsjahr 2020

Auf der Grundlage des § 16 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in Verbindung mit § 102 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) hat der Abwasserzweckverband Raguhn-Zöbzig in seiner Verbandsversammlung am 05.12.2019 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 beschlossen.

1. Beschluss 04/19 vom 05.12.2019

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zöbzig beschließt den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 mit folgenden Festsetzungen:

1.	Erfolgsplan	EURO
	Erträge	4.447.000,00
	Aufwendungen	3.692.600,00
	Jahresergebnis	754.400,00
2.	Vermögensplan	
	Einnahmen	3.202.990,00
	Ausgaben	3.202.990,00
2.1	Im Vermögensplan sind keine Kreditaufnahmen veranschlagt	
2.2	Im Vermögensplan werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt	
3.	Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2020 in Anspruch genommen werden können, wird auf 450.000,00 EUR festgelegt.	

2. Vorlagenbestätigung

Die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bestätigt mit dem Schreiben vom 19. Dezember 2019 die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses 04/19 der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zöbzig vom 05.12.2019 über den Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2020.

3. Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss 04/19 des Wirtschaftsplanes 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt gemäß § 16 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz (EigBG LSA), ab dem 27.01.2020 zwei Wochen, werktags zur Einsichtnahme am Verwaltungssitz des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zöbzig, in 06780 Zöbzig, Lange Straße 34 in den Dienststunden,

Montag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Zöbzig, 10.01.2020

gez. Eschke
Verbandsgeschäftsführer
Abwasserzweckverband Raguhn - Zöbzig

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde

Verbandsversammlung am 10.02.2020

Die nächste Verbandsversammlung des AZV Westliche Mulde findet am

10.02.2020 um 16.00 Uhr

in der Berliner Str. 06, 06749 Bitterfeld-Wolfen, großer Beratungsraum statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- TOP 1 - Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestimmung des Protokollführers
- TOP 2 - Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung
- TOP 3 - Einwendungen zur Niederschrift vom 25.11.2019
- TOP 4 - Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 25.11.2019 und Berichterstattung zur Umsetzung der Beschlüsse aus 2019
- TOP 5 - Wahl des Verbandsgeschäftsführers
- TOP 6 - Beschlussfassung zur Neufassung der Beitragssatzung
- TOP 7 - Vorstellung und Bestätigung der Abwasserbeseitigungskonzepte Schmutzwasser für die Mitgliedsgemeinden Landsberg, Raguhn-Jeßnitz und Zöbzig
- TOP 8 - Informationen, Anfragen

Nicht öffentlicher Teil

- Rechtsangelegenheiten
- Stundungsangelegenheiten
- Vergaben

gez. Koeckeritz
Verbandsgeschäftsführerin
Abwasserzweckverband Westliche Mulde